



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: RPT0240-0513.2-36

Planfeststellungsbeschluss

vom 27.09.2023

für die 110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, LA 0707

-

Leitungserneuerung mit Neubau der Maste 37A und 38A

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Konzentrierte Entscheidungen	6
2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	6
2.2 Ausgleichsabgabe für die Schutzgüter Landschaft, Biotop und Boden	6
3. Planunterlagen	6
4. Nebenbestimmungen	8
4.1 Lärmschutz	8
4.1.1 Richtwerteinhaltung / Verwendung geräuscharmer Baumaschinen	8
4.1.2 Zeitraum der Bautätigkeiten	8
4.2 Naturschutz.....	9
4.2.1 Maßnahmenblätter	9
4.2.2 ökologische Baubegleitung.....	9
4.2.3 Wiederherstellung des Ausgangszustandes der Flächen.....	9
4.2.4 Lagerung von Baustellenmaterial und Befahren von Nachbargrundstücken	9
4.3 Bodenschutz	10
4.3.1 Anzeigepflicht untere Bodenschutzbehörde	10
4.3.2 Einhaltung der DIN 19639, 19731 und 18915	10
4.3.3 bodenkundliche Baubegleitung	10
4.3.4 Bodenmanagement	10
4.3.5 Rekultivierung und Abstimmung mit unterer Bodenschutz- und Naturschutzbehörde	10
4.3.6 Informationspflicht bei sensorischen Auffälligkeiten	10
4.3.7 Lagerung von Materialien	11
4.3.8 Minimierung der Flächenbeanspruchung	11
4.3.9 Entsorgung anfallenden Bauschutts	11
4.3.10 §§ 1, 4 BBodSchG.....	11
4.3.11 Abfalltechnische Behandlung von Erdaushub	11
4.4 Wasser	11
4.4.1 Grundwasserschutz.....	11
4.4.2 Entsorgung überschüssigen Betons.....	12
4.4.3 Fachgerechte Ausführung von Betonier — und Bohrarbeiten	12
4.4.4 Einsatz wassergefährdender Bohrhilfsmittel.....	12

4.4.5 Lagerung von Behältern zur Vorhaltung von wassergefährdenden Betriebs- und Schmierstoffen	12
4.4.6 Anlegung von Bohrplätzen	12
4.5 Straßen- und Radwegebau	12
5. Zusagen	12
5.1 Landratsamt Zollernalbkreis	13
5.1.1 Information und Entschädigung von betroffenen Flurstückseigentümern und Flurstücksbewirtschaftern	13
5.1.2 Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses	13
5.1.3 Nächtliche Beleuchtung.....	13
5.2 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Planungsgrundlagen	13
6. Kosten	13
B. Begründung.....	14
1. Verfahren.....	14
2. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	14
3. Einwendungen zum Verfahren	15
4. Beschreibung des Vorhabens/Planungsgegenstand	15
4.1 Technische Planung.....	15
4.2 Maste	17
4.2.1 Beseilung.....	18
4.2.2 Fundamente	18
4.3 Landschaftspflegerische Begleitplanung.....	19
4.4 Bauablauf und Bauzeit	20
5. Planrechtfertigung.....	21
6. Varianten	21
6.1 keine Standortalternative	21
6.2 Keine Erdverkabelungspflicht nach § 43 h EnWG.....	23
7. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	23
7.1 Schutzgut Mensch.....	23
7.1.1 Lärmschutz.....	24

7.1.1.1	Einhaltung der TA-Lärm	24
7.1.1.2	Bauzeitliche Lärmeinwirkungen	24
7.1.1.3	Zeitraum der Bautätigkeiten	24
7.1.2	Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV	24
7.1.2.1	Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV	24
7.1.2.2	Grenzwerte der 26. BImSchV	25
7.1.2.3	Gesundheitsvorsorge/Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur 26. BImSchV (BImSchVVwV)	25
7.1.2.4	Beeinflussung von Implantaten	26
7.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	27
7.2.1	Schutzgut Landschaftsbild	27
7.2.2	Schutzgut Erholungsfunktion	28
7.2.3	Flora, Fauna und Avifauna	28
7.2.4	Schutzgut Boden	29
7.2.5	Schutzgut Wasser	31
7.2.6	Schutzgut Forst	31
7.2.7	Schutzgut Landwirtschaft	31
7.2.8	Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte	32
7.2.9	Vermeidung und Minimierung	33
7.2.10	Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG	37
7.2.11	Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe	38
7.2.11.1	Kompensationsbedarf	38
7.2.11.2	Ausgleichsabgabe für die Schutzgüter Landschaft, Biotop und Boden	38
7.2.12	Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde	41
7.2.13	Ergebnis	41
7.3	Artenschutz	41
7.3.1	Schutzgut Fauna / Fledermäuse	42
7.3.2	Schutzgut Avifauna	43
7.3.3	Flora	45
7.3.4	Ökologische Baubegleitung bei Mastrückbau	45
7.3.5	Nächtliche Beleuchtung	46
7.3.6	Ergebnis	47
8.	Abwägung der öffentlichen Belange	47
8.1	Schutzgut Klima / Luft	47
8.2	Schutzgut Landwirtschaft	48
8.2.1	Information und Entschädigung von betroffenen Flurstückseigentümern und Flurstücksbewirtschaftern	48

8.2.2 Lagerung von Baustellenmaterial und Befahren von Nachbargrundstücken	49
8.3 Schutzgut Forst	49
8.4 Schutzgut Boden.....	49
8.4.1 vorsorgender Bodenschutz.....	50
8.4.2 Anzeigepflicht untere Bodenschutzbehörde	52
8.4.3 Einhaltung der DIN 19639, 19731 und 18915	52
8.4.4 Bodenmanagement	52
8.4.5 Rekultivierung und Abstimmung mit unterer Bodenschutz- und Naturschutzbehörde	53
8.4.6 Informationspflicht bei sensorischen Auffälligkeiten	53
8.4.7 Lagerung von Bodenmaterial	54
8.4.8 Minimierung der Flächenbeanspruchung	54
8.4.9 Entsorgung anfallenden Bauschutts	55
8.4.10 Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses	55
8.4.11 Ergebnis	55
8.5 Schutzgebiete und Schutzobjekte	55
8.6 Schutzgut Hydrogeologie	55
8.7 Schutzgut Wasser	56
8.7.1 Wasserrechtliche Anforderungen	56
8.7.2 Grundwasserschutz.....	56
8.7.3 weitere Bestimmungen zum Wasserschutz – Landratsamt Zollernalbkreis	57
8.8 Geotechnik.....	57
8.8.1 Planungsgrundlagen.....	57
8.8.2 objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020	58
8.9 Mineralische Rohstoffe.....	59
8.10 Bergbau	59
8.11 Geotopschutz.....	59
8.12 Straßen- und Radwegebau	59
9. Private Belange.....	60
10. Gesamtabwägung und Ergebnis	60
C. Gebühren- und Kostenentscheidung	61
D. Rechtsbehelfsbelehrung	62
Anlage: Im Anhörungsverfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange.....	63

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die 110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, LA 0707 - Leitungserneuerung mit Neubau der Maste 37A und 38A- wird, einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

2. Konzentrierte Entscheidungen

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen vorsorglich die wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Wassergesetz für Baden-Württemberg für den Fall erteilt, dass bei Erkundungsbohrungen oder während der späteren Ersatzbaumaßnahme Grundwasser angetroffen wird.

2.2 Ausgleichsabgabe für die Schutzgüter Landschaft, Biotop und Boden

Zur Kompensation von nicht über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbaren Beeinträchtigungen hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie der Schutzgüter Biotop und Boden wird eine Ausgleichsabgabe nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 4 NatSchG i. V. m. § 2 AAVO in Höhe von 4.142,07 Euro festgesetzt. Dieser Betrag ist an den Naturschutzfonds beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg zu leisten.

3. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende von der Vorhabenträgerin gefertigten Planunterlagen zugrunde:

Anlage	Planunterlagen	Maßstab	Stand (Datum)
1	Erläuterungsbericht		12.04.2023
2	Übersichtsplan	1:25 000	07.07.2022

3	Lagepläne		
3.1	Lageplan Mast 036 – Mast 038A	1:2.500	07.12.2022
3.2	Lageplan Mast 036 – Mast 038A mit Orthophoto	1:2.500	07.12.2022
3.3	Lageplan Mast 038A – Mast 044	1:2.500	07.12.2022
3.4	Lageplan Mast 038A – Mast 044 mit Orthophoto	1:2.500	07.12.2022
4	Längenprofilpläne		
4.1	Längenprofilplan Mast 036 – Mast 037A	1:2500 1:500	15.09.2022
4.2	Längenprofilplan Mast 037A – Mast 038A	1:2500 1:500	21.07.2022
4.3	Längenprofilplan Mast 038A – Mast 044	1:2500 1:500	21.07.2022
5	Mastbildvergleich		
5.1	Mastbildvergleich Mast 037A	1:300	14.12.2022
5.2	Mastbildvergleich Mast 038A	1:300	14.12.2022
6	Maststandortskizzen		
6.1	Maststandortskizzen Mast 037A	1:150	14.12.2022
6.2	Maststandortskizzen Mast 038A	1:150	14.12.2022
7	Rechtserwerbsverzeichnis		
7.1	Rechtserwerbsverzeichnis Weildorf	Gemarkung	03.04.2023
7.2	Rechtserwerbsverzeichnis Bittelbronn	Gemarkung	03.04.2023
7.3	Rechtserwerbsverzeichnis Haigerloch	Gemarkung	03.04.2023

8	Kreuzungsverzeichnis		07.02.2023
9	Umweltgutachten		
9.1	Antrag auf Allgemeine Vorprüfung nach § 5 UVPG		März 2022
9.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		Dezember 2022
9.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan	1:2.500	Dezember 2022

Der Planfeststellungsbehörde lagen zudem vor:

- Eigentümerschlüsselverzeichnisse der Gemeinde Haigerloch, Gemarkung Weildorf
- Eigentümerschlüsselverzeichnisse der Gemeinde Haigerloch, Gemarkung Bittelbronn
- Unverschlüsseltes Rechtserwerbsverzeichnis der Gemeinde Haigerloch, Gemarkung Weildorf
- unverschlüsseltes Rechtserwerbsverzeichnis der Gemeinde Haigerloch, Gemarkung Bittelbronn

4. Nebenbestimmungen

4.1 Lärmschutz

4.1.1 Richtwerteinholung / Verwendung geräuscharmer Baumaschinen

Die Richtwerte der TA Lärm, sowie die Vorgaben der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AW Baulärm) sind einzuhalten. Die verwendeten Baumaschinen haben den Anforderungen der 32. BImSchV zu entsprechen.

4.1.2 Zeitraum der Bautätigkeiten

Die Vorhabenträgerin wird dazu verpflichtet, Bautätigkeiten ausschließlich in der Zeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr durchzuführen.

4.2 Naturschutz

4.2.1 Maßnahmenblätter

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 9.2) mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (V1 - V4, E1) sind vollständig umzusetzen, sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

Hinsichtlich der **Vermeidungsmaßnahme V4** hat die Vorhabenträgerin Folgendes zu berücksichtigen:

Geringfügige Gehölzrückschnitte / Astrückschnitte dürfen im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollten jedoch Fällungen von Bäumen durchgeführt oder größere / dickere Äste mit Asthöhlen entfernt werden müssen, muss auf die Aktivitätsphase der Fledermäuse geachtet werden. Die Fledermäuse befinden sich bis etwa Ende Oktober im Sommerquartier. Die Vorhabenträgerin hat für diesen Fall Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis zu halten.

4.2.2 ökologische Baubegleitung

Um die Störung potenziell vorkommender Vogelbruten zu vermeiden, ist im Rahmen der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese prüft insbesondere vor dem Rückbau der Maste auf potentielle Brutvorkommen und stimmt im Falle eines Vorkommens das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde ab.

Die Sachkunde der zur ökologischen Baubegleitung bestellten Person, ist nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Bestellung einer ökologischen Bauüberwachung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

4.2.3 Wiederherstellung des Ausgangszustandes der Flächen

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, nach Beendigung der Arbeiten den Ausgangszustand der Flächen wiederherzustellen.

4.2.4 Lagerung von Baustellenmaterial und Befahren von Nachbargrundstücken

Das Lagern von Baustellenmaterial auf Nachbargrundstücken sowie das Befahren dieser Grundstücke ist mit dem jeweiligen Grundbesitzer abzusprechen.

4.3 Bodenschutz

4.3.1 Anzeigepflicht untere Bodenschutzbehörde

Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde 7 Tage im Voraus anzuzeigen.

4.3.2 Einhaltung der DIN 19639, 19731 und 18915

Bei Erdarbeiten jeglicher Art auf oder mit natürlich gewachsenem Boden und bei der Umlagerung von Bodenmaterial sind die Vorgaben der DIN 19639, 19731 und 18915 zu beachten.

4.3.3 bodenkundliche Baubegleitung

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist durchzuführen.

Die Sachkunde der zur bodenkundlichen Baubegleitung bestellten Person, ist nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Bestellung einer bodenkundlichen Bauüberwachung der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

4.3.4 Bodenmanagement

In Bezug auf Kapitel 6.1 des LBP (Planunterlage 9.2) hat die Vorhabenträgerin zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung, sofern keine detaillierte (Ober-)Bodenansprache nach bodenkundlicher Kartieranleitung (KA5) und Neubewertung der Verdichtungsanfälligkeit nach Murer (2009) erfolgt, unmaßgeblich für das Bodenmanagement sind.

4.3.5 Rekultivierung und Abstimmung mit unterer Bodenschutz- und Naturschutzbehörde

In Anspruch genommene natürliche Böden (z.B. Aufstandsflächen der provisorischen Masten, Fahrwege, Lagerflächen) sind fachgerecht wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren. Hierbei sind insbesondere der vollständige Abtrag bautechnischer Auflageschichten (Schotter, etc.), Tiefenlockerung verdichteter Bereiche und eine angemessene Begrünung vorzusehen. Der ggf. notwendige Einsatz von bestimmten Saatgut oder eine eingeschränkte Bewirtschaftung sind im Vorfeld mit der bewirtschaftenden Person der Fläche sowie der unteren Bodenschutz- und Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.3.6 Informationspflicht bei sensorischen Auffälligkeiten

Sofern wider Erwarten sensorische Auffälligkeiten (z.B. tiefschwarze Verfärbungen, Geruch nach Teer/Öl) beim Aushub bestehender Fundamente in

der Baugrube festgestellt werden, ist umgehend die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

4.3.7 Lagerung von Materialien

Es dürfen keine Materialien auf unbefestigten Flächen abgelagert werden.

4.3.8 Minimierung der Flächenbeanspruchung

Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden und angrenzenden Freiflächen ist nicht zulässig. Die zu nutzenden Flächen sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren und die Befahrung/Zerstörung von Oberboden abseits dieser Fläche zu vermeiden.

4.3.9 Entsorgung anfallenden Bauschutts

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Nutzung als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) ist nicht gestattet. Eine Durchmischung mit zu verwertendem Bodenmaterial ist zu verhindern.

4.3.10 §§ 1, 4 BBodSchG

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist entsprechend § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 4 BBodSchG).

4.3.11 Abfalltechnische Behandlung von Erdaushub

Die Vorhabenträgerin wird dazu verpflichtet, anfallenden Erdaushub baubegleitend abfalltechnisch einzustufen und entsprechend der geltenden Gesetze und Normen zu behandeln bzw. zu entsorgen. Die Notwendigkeit einer vorherigen abfalltechnischen Deklarationsanalyse ist mit der unteren Abfallrechtsbehörde des Landratsamts Zollernalbkreis abzustimmen.

4.4 Wasser

4.4.1 Grundwasserschutz

Baumaterialien sind im Hinblick auf die Anforderungen des Grundwasserschutzes und der geohydraulischen Eignung zu wählen. Es dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.

4.4.2 Entsorgung überschüssigen Betons

Überschüssiger Beton ist schadlos (beispielsweise in einem flüssigkeitsdichten Container) zu entsorgen.

4.4.3 Fachgerechte Ausführung von Betonier — und Bohrarbeiten

Betonier — und Bohrarbeiten sind fachgerecht auszuführen, wobei darauf zu achten ist, dass keine Zementsuspension, Schalöle oder andere wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen.

4.4.4 Einsatz wassergefährdender Bohrhilfsmittel

Es dürfen keine wassergefährdenden Bohrhilfsmittel verwendet werden.

4.4.5 Lagerung von Behältern zur Vorhaltung von wassergefährdenden Betriebs- und Schmierstoffen

Behälter zur Vorhaltung von wassergefährdenden Betriebs- und Schmierstoffen sind in dichten Wannen gleichen Inhalts zu lagern.

4.4.6 Anlegung von Bohrplätzen

Bohrplätze sind so anzulegen, dass beim Herrichten und beim Bohrbetrieb keine Verschmutzung des Untergrundes sowie des Grund- und Oberflächenwassers erfolgt.

Wenn Schlammgruben angelegt werden, sind diese so abzudichten, dass weder Spülung noch Bohrklein in den Untergrund oder in den Vorfluter gelangen können.

4.5 Straßen- und Radwegebau

Für den Fall, dass durch das Vorhaben –wider Erwarten- qualifizierte Straßen betroffen sind (z.B. temporäre Sperrung während der Bauausführung), wird die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, die Straßenmeisterei Balingen frühzeitig zu informieren und zu beteiligen.

5. Zusagen

Die folgenden von der Vorhabenträgerin im Verfahren gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt:

5.1 Landratsamt Zollernalbkreis

5.1.1 Information und Entschädigung von betroffenen Flurstückseigentümern und Flurstücksbewirtschaftern

Die Vorhabenträgerin sagt zu, vor Beginn der Maßnahmen die Eigentümer und Bewirtschafter über den Beginn und den Umfang der Maßnahme frühzeitig zu informieren. Flurschäden werden auf das notwendige Minimum reduziert, beseitigt bzw. entschädigt.

5.1.2 Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den rechtswirksamen Planfeststellungsbeschluss vor Baubeginn an die E-Mailadresse Bauamt@zollernalbkreis.de zu übermitteln.

5.1.3 Nächtliche Beleuchtung

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise zum Schutz von Insekten und anderen nachtaktiven Tieren in Bezug auf die nächtliche Beleuchtung (§ 21 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **B.7.3.5** dieses Beschlusses verwiesen.

5.2 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Planungsgrundlagen

Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei der Planung entsprechende Kriterien bei der Auswahl des Standortes und der herzustellenden Fundamente berücksichtigt zu haben. Ein ausreichender Abstand zu den Rändern wurde nach fels- und bodenmechanischen Kriterien ausgewählt.

6. Kosten

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Gebühr für diese Entscheidung wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

1. Verfahren

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Netze BW GmbH vom 04.05.2023 für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch. Mit Schreiben vom 10.05.2023 an die betroffene Stadt Haigerloch sowie mit Schreiben vom 12.05.2023 an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände hat das Regierungspräsidium Tübingen das Anhörungsverfahren eingeleitet und zugleich die öffentliche Auslegung der Planunterlagen veranlasst. Die Liste der Beteiligten findet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

Die Planunterlagen lagen vom 24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 in der Stadt Haigerloch zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zeit und Ort der Auslegung waren zuvor am 19.05.2023 in der Stadt Haigerloch ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Einwendungsfrist endete mit dem 07.07.2023. Auch die Träger öffentlicher Belange und Verbände konnten bis zum 07.07.2023 Stellung nehmen.

Aufgrund der Planauslegung sind keine Einwendungsschreiben von privater Seite und keine Stellungnahmen von Verbänden eingegangen.

Es gab elf Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen und Bedenken, zwei mit Anregungen und Bedenken. Die betroffene Stadt Haigerloch hat keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde nach § 43a Nr. 3 a) EnWG verzichtet.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das vorliegende Vorhaben war nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG und Anlage 1 Nr. 19.1.4 eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist kein eigenständiges Verfahren, sondern in das Planfeststellungsverfahren integriert. Alle erforderlichen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann,

die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens hat ergeben, dass die Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltverträglichkeit haben wird. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Umweltbericht nicht erforderlich. Dessen ungeachtet sind alle Umweltbelange in die Planung einzustellen.

Die mit der geplanten Leitungserneuerung, dem Neubau der Maste 37A und 38A, dem Rückbau des Masts 38 sowie der Provisorien CP1 und CP2 und der Arbeitsflächen verbundenen Eingriffe in die im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung (Planunterlage 9.1) zu berücksichtigenden Schutzgüter sind insgesamt als gering zu bewerten. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorzunehmenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die ökologische und bodenkundliche Baubegleitung die verbleibenden dauerhaften Beeinträchtigungen nur einen geringen Eingriff in die jeweiligen Schutzgüter darstellen.

3. Einwendungen zum Verfahren

Einwendungen zum Verfahren wurden nicht erhoben.

4. Beschreibung des Vorhabens/Planungsgegenstand

4.1 Technische Planung

Die 110-kV-Freileitung LA 0707 erstreckt sich mit einer Länge von ca. 25 km von dem Umspannwerk Engstlatt bis zum Umspannwerk Horb. Hinsichtlich der konkreten örtlichen Gegebenheiten wird auf den Übersichtplan der LA 0707 verwiesen (vgl. Planunterlage 2).

Anfang November 2021 ereignete sich auf dem Gelände des Steinbruchs auf dem Gebiet der Stadt Haigerloch ein Hangrutsch. Dieser fand im direkten Umfeld des Masts 37 der 110-kV-Freileitung Engstlatt – Horb statt. Umgehend führte die Vorhabenträgerin Untersuchungen zur Standfestigkeit der Masten durch, infolgedessen entschieden wurde, dass der Mast 37 kurzfristig zurückgebaut und die darauf geführten vier Stromkreise auf zwei Notgestänge umgelegt werden mussten.

Diese provisorische Lösung wurde kurzfristig im November 2021 durchgeführt, um somit die Energieversorgung in der Region sicherzustellen.

Da es sich bei dieser Maßnahme nur um eine temporäre Lösung handelt, ist der Gegenstand dieses Verfahrens eine neue Leitungsführung in diesem kleinräumigen Bereich, die den Ersatzneubau von zwei Masten sowie eine geringfügige Änderung der bisherigen Leitungsachse erforderlich macht. Der geplante Mast 37A ersetzt den bereits zurückgebauten Mast 37; Mast 38A ersetzt den im Bestand befindlichen Mast 38.

Der durch den Hangrutsch in der Standfestigkeit beeinträchtigte Mast 37 befand sich ca. 500 m nordöstlich der Stadt Haigerloch. Direkt südlich an den ehemaligen Mast 37 grenzt der aktiv betriebene Steinbruch Haigerloch-Weildorf an. Östlich des Untersuchungsraumes fließt die Eyach, welche durch die Freileitung zwischen Mast 35 und Mast 36 gequert wird. Nördlich von Mast 37 grenzen Waldflächen und zwei gesetzlich geschützte Biotope an.

Durch die aufgeführten räumlichen und strukturellen Rahmenbedingungen beschränken sich mögliche Planungsalternativen auf ein sehr kleinräumiges Gebiet zwischen dem Steinbruch und dem angrenzenden Wald. Letztlich verfolgt die beantragte Planung das Ziel einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Umweltbelange unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit sowie der zukünftigen Versorgungssicherheit.

Auf Grundlage dieser Bedingungen sieht die beantragte Planung den Ersatzneubau des **Mast 37A** in ca. 60 m Entfernung zum bisherigen Standort in nördlicher Richtung vor. Hierdurch wird ein ausreichender Abstand zur genehmigten Abbaufäche des Steinbruchs eingehalten. Zudem wird eine Rodung des angrenzenden Waldes bzw. der Biotope vermieden, da durch die geplante Höhe der Masten 37A und 38A eine Überspannung der Waldfläche ermöglicht wird.

Durch die damit verbundene Veränderung der bisherigen Leitungsachse und der damit verbundenen physikalischen Kräfte wird der standortnahe Ersatzneubau des **Mast 38A** als Winkelabspannmast erforderlich. Der Bestandsmast 38 wurde als Tragmast konzipiert, der aus statischer Sicht nicht für die entstehenden Lasten ausgelegt ist. Der Ersatzneubau erfolgt dabei um ca. 15 m in Leitungsachse versetzt. Dies ist erforderlich, da ansonsten zusätzliche aufwändige Provisorien in der Bauphase erforderlich wären, um so die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten zu können. Hierdurch wären auch die Einwirkungen auf die Umweltbelange deutlich erhöht.

Die im Rahmen der Leitungssicherung aufgestellten Provisorien (**CP1** und **CP2**) werden nach Errichtung der Masten 37A und 38A und der Übernahme der Leiterseile vollständig inklusive Fundamente zurückgebaut.

4.2 Maste

Die Maste einer **Freileitung** dienen als Stützpunkte für die Leiterseilaufhängungen und bestehen aus Mastschaft, Erdseilstütze, Querträgern (Traversen) und Fundament. An den Traversen werden die Isolatorketten und daran die Leiterseile befestigt. Über die Mastspitze wird das so genannte Erdseil geführt, welches für den Blitzschutz der Freileitung erforderlich ist. Zur Datenkommunikation werden spezielle Seile (Luftkabel) entweder als separate Seile, welche in Mastschaftmitte im Bereich der obersten Traverse oder in das Erdseil integriert sind, verwendet.

Das **Gestänge** des geplanten Hochspannungsfreileitungsabschnitts wird als Stahlgittermaste ausgeführt. Bei der geplanten Freileitung werden Maste der Bauform „Einebene-Donau“ verwendet. Das Mastbild besitzt drei Traversen und ist eine Kombination aus Donaubild (obere beide Traversen) und Einebene (untere Traverse). Darauf werden insgesamt vier 110-kV-Stromkreise, bestehend aus je drei Leiterseilen, geführt.

Die **Höhe** der Maste wird durch den Masttyp bestimmt, den Abstand der Maste untereinander, den maximalen Durchhang der Leiterseile sowie den nach Norm VDE (Verband der Elektrotechnik) 12/85 einzuhaltenden Abständen zwischen den Leiterseilen und dem Gelände oder anderen Objekten wie z.B. Straßen, Bauwerken, andere kreuzende Freileitungen und Bäumen (vgl. Längenprofilpläne., Planunterlage 4. 1 – 4.3).

Der geplante Mast 37A wird durch die erforderliche Verschiebung der geplanten Maststandorte dabei um ca. 21 Meter höher als der bestehende Mast 37 (57,8 Meter im Vergleich zu 36,2 Meter). Mast 38A wird im Vergleich zum Bestand etwa 5 Meter erhöht (vgl. Mastbildvergleich, Planunterlage 5.1 und 5.2). Das grundsätzliche Mastbild, d.h. die Anordnung und die Anzahl der Traversen, verändert sich nicht.

	Bestand M37	Projektiert M37A	Bestand M38	Projektiert M38A
Gestänge	AA 13 2LK	AA 83-2016-11	AA 13 2LK	AA 83-2016-11
Mastart	WA	WA	T	WA
Masttyp	20,6	40,00	20,60	24,0
Aufhängehöhe	20,6 m	40,0 m	20,6 m	24,0 m
Gesamtmasthöhe	36,2 m	57,8 m	35,1 m	41,8 m
Differenz Gesamthöhe	21,6 m		6,7 m	

(Tabelle 2 Mastvergleich – vgl. Erläuterungsbericht S. 7, Planunterlage 1)

4.2.1 Beseilung

Im Bestand sind in dem Leitungsabschnitt zwischen Mast 36 und Mast 44 insgesamt vier Stromkreise, bestehend aus je drei Leiterseilen, auf der Leitungsanlage aufgelegt sowie ein Erdseil und ein Luftkabel.

Die Anzahl der aufgelegten Seile (Leiterseile, Erdseil und Luftkabel) wird im Vergleich zum Bestand nicht verändert.

Die Leiterseile zwischen Mast 36 und Mast 38A werden voraussichtlich durch neue Seile des gleichen Typs oder mit geringfügig größerem Querschnitt getauscht. Eine Leistungserhöhung erfolgt durch die beantragte Maßnahme nicht. Im Abschnitt zwischen Mast 38A und 44 werden die bestehenden Seile weiterverwendet.

Im Falle des betrachteten Leitungsabschnitts ist das bestehende Luftkabel als Girlande ausgeführt. Dabei ist das Luftkabel an mehreren Punkten in den Spannungsfeldern am darüber verlaufenden Erdseil aufgehängt, welches an der Mastspitze geführt wird. Letzteres nimmt dabei die Funktion eines Trägerseils ein. Das Luftkabel im Abspannabschnitt Mast 36 bis Mast 37A und Mast 37A bis Mast 38A wird zukünftig als selbsttragendes Seil ausgeführt, sodass sowohl Luftkabel als auch Erdseil selbstständig und ohne Befestigung untereinander zwischen Mast 36 und 38A geführt werden. Im Abspannabschnitt zwischen Mast 38A und 44 bleibt die Girlande weiterhin bestehen.

4.2.2 Fundamente

Auf Grund der Gesamthöhe des geplanten **Mast 37A** ist eine Gründung mittels Bohrpfählen geplant. Diese haben einen Durchmesser von jeweils 1,30 m und müssen bis eine Tiefe von ca. 8 m unter Geländeoberkante in den Boden eingebracht werden.

Für **Mast 38A** wird aufgrund der räumlichen Gegebenheit hingegen ein Plattenfundament zum Einsatz kommen. Dieses wird bis auf die an jedem

Masteckstiel über Erdoberkante (EOK) herausragenden zylinderförmigen Betonköpfe mit einer ca. 1,5 m starken Bodenschicht überdeckt, die wieder von der Vegetation eingenommen wird. An der Oberfläche sind somit nur die vier Betonköpfe sichtbar (ca. 1,2 m Durchmesser). Die mindestens 1,0 m unter EOK liegende Platte hat dabei die Maße 10 x 10 m. Die Unterkante des Fundamentes liegt dabei bei ca. 2,50 m zzgl. einer Sauberkeitsschicht von 10 cm.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten für Mast 37A und 38A wird im Übrigen auf die Maststandortskizzen (Planunterlagen 6.1 und 6.2) verwiesen.

Das Fundament des abzubauenen **Masts 38** wird nach der Demontage des Gestänges vollständig entfernt. Die Fundamente der bestehenden Abspannmaste 36 und 44 sind auch nach der Änderung der Leitungssachse standsicher und bleiben unverändert.

Der Oberboden der Baugruben wird seitlich gesondert zum übrigen Aushubmaterial gelagert. Nach der Fertigstellung der Fundamente wird die Baugrube mit dem seitlich lagernden, nicht überschüssigen Aushubmaterial wieder verfüllt und der gesondert gelagerte Oberboden wieder aufgetragen. Der ursprüngliche Zustand wird dabei wiederhergestellt.

	Einheit	Bestand M37	Projektiert M37A	Bestand M38	Projektiert M38A
Fundamentart		Stufenfundament	Bohrpfahl	Stufenfundament	Plattenfundament
Abstand der Außenkanten des sichtbaren Fundamentes	[m]	4,85 x 4,85	9,05 x 9,05	4,85 x 4,85	7,67 x 7,67
Fläche des sichtbaren Fundaments	[m ²]	1,13	4,52	1,13	4,52
Maße der sichtbaren fundamentköpfe rund oder rechteckig	[m]	Durchmesser 0,6 (rund)	Durchmesser 1,30 (rund)	Durchmesser 0,6 (rund)	Durchmesser 1,20 (rund)

(Tabelle 3 Fundamentenvergleich – vgl. Erläuterungsbericht S. 10, Planunterlage 1)

4.3 Landschaftspflegerische Begleitplanung

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen, minimale Gehölzrückschnitte sowie Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz.

Schließlich umfasst die Planung als Kompensationsmaßnahme eine Ersatzzahlung nach der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (AAVO).

Die Vorhabenträgerin plant den Einsatz einer ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitung.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Planunterlage 9.2 verwiesen.

4.4 Bauablauf und Bauzeit

Der **Baubeginn** der beschriebenen Maßnahme an der 110-kV-Leitung Engstlatt - Horb, Anlage 0707, ist für Ende des ersten Quartals 2024 geplant.

Die reine **Bauzeit** beträgt ca. 12 Wochen. Dabei wird eine weitgehende Parallelisierung der einzelnen Bauschritte angestrebt, wobei insbesondere bei der Neugründung der Maste 37A und 38A die Aushärtung des Betons mehrere Wochen in Anspruch nimmt. In dieser Zeit der Aushärtung können die neuen Maste bereits vormontiert werden. Anschließend werden die vormontierten Teilsegmente per Autokran aufeinander gestockt und die Traversen montiert. Nach der Fertigstellung der neuen Masten wird mit den Seilzugarbeiten begonnen. Sobald die Provisorien keine Seile mehr tragen, kann deren Rückbau erfolgen.

Für die geplanten sowie die zurückzubauenden Masten sind jeweils temporäre **Arbeitsräume** von etwa 40 m x 40 m um die Masten erforderlich. Auf Grund der räumlichen Gegebenheit und der eingeengten Platzverhältnisse ist der in den Lageplänen dargestellte Zuschnitt der Arbeitsflächen erforderlich. Die Flächen dienen unterschiedlichen Zwecken (Materialzwischenlagerung, Abstellfläche für Baufahrzeuge, Kranstellfläche, Vormontage der neuen Maste, Errichtung der Maste). Die Arbeitsflächen für Seilzugarbeiten sind an den Winkelmasten bzw. Abspannmasten vorgesehen (Mast 36, 37A, 38A und 44).

Die **Zuwegung** zu den Masten aller betroffenen Leitungsanlagen erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Dort, wo die Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, werden in Abstimmung mit den Unterhaltungspflichtigen Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt. Abseits bestehender Straßen und Wege werden während der Bauausführung temporäre Zuwegungen benötigt. Abhängig von der Witterung und lokalen Gegebenheiten werden bei sehr feuchten Wetterlagen Baggermatten oder Aluminiumplatten zur Befestigung der temporären Zuwegungen eingesetzt werden, um Bodenverdichtung und Flurschäden zu minimieren.

Die Größe und die lagegenauen Abgrenzungen der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen ist insb. den Lageplänen (vgl. Planunterlagen 3.1 – 3.4), dem Rechtserwerbsverzeichnis (vgl. Planunterlage 7.1 – 7.3), dem

landschaftspflegerischen Begleitbericht (vgl. Planunterlagen 11.2) und dem LBP-Maßnahmenplan (Planunterlagen 11.3) zu entnehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Planungsgegenstandes wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

5. Planrechtfertigung

Eine Planung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist planerisch gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der vom EnWG allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Nach § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist. Diese Feststellung setzt eine Bedarfsprognose voraus.

Wie bereits unter B.4.1 dieses Beschlusses dargestellt, ist der Anlass des Vorhabens ein Hangrutsch. Die temporären Provisorien CP1 und CP2 sind nun zur langfristigen und zuverlässigen Sicherung der regionalen Energieversorgung durch die Ersatzneubauten Mast 37A und Mast 38A auszutauschen. Durch das geplante Vorhaben wird die durch den Hangrutsch tangierte Leitungsführung folglich wiederhergestellt. Die Wiederherstellung der Maste erfolgt dabei minimal abweichend zu den Bestandsmasten. Die Vorhabenträgerin führte insofern eine sorgfältige und nicht zu beanstandende Variantenwahl durch, damit die Schutzgüter möglichst gering oder nicht beeinträchtigt werden.

Die hier beantragte Maßnahme ist somit nach den Zielen des EnWG zum Wohl der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten.

6. Varianten

6.1 keine Standortalternative

Gemäß § 1 EnWG soll die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität möglichst sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient, umweltverträglich und treibhausgasneutral erfolgen.

Weiter dient das Vorhaben der langfristigen Sicherung der regionalen Stromversorgung. Daher ist ein Verzicht auf das Vorhaben keine zu prüfende Alternative, da es der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens widerspricht.

Die geplante Leitungserneuerung mit Neubau der Maste 37A und 38A der 110-kV-Leitung Engstlatt –Horb, LA 0707, in der den Planunterlagen zugrundeliegenden Ausführung, stellt die eingriffsärmste Möglichkeit der geplanten Leitungserneuerung dar und ist daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde von vornherein die am besten geeignete Möglichkeit, die Masten 37A und 38A neu zu bauen.

Die Vorhabenträgerin untersuchte im Vorfeld im kleinräumigen Untersuchungsgebiet zwischen Steinbruch und den angrenzenden Waldbiotopen insgesamt drei Alternativen. Diese Prüfung ist der beigefügten UVP-Screeningunterlage (Planunterlage 9.1) zu entnehmen. Die hier beantragte Variante sichert nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde einen größtmöglichen Schutz der Umweltbelange durch die Überspannung des Waldbiotops und ist auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Alternativen vorzuziehen.

Hierdurch wird eine weitläufige Überspannung des Waldes vermieden und die potentielle Betroffenheit somit minimiert. Es wird lediglich ein Waldbiotop überspannt, wobei die Masthöhe so gewählt wurde, dass keine Fällung von Biotopbäumen erforderlich wird. Mast 37A kann in der von der Vorhabenträgerin geplanten Variante niedriger ausfallen, liegt jedoch in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Nachdem bereits der Bestandmast im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet stand, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vielmehr auf die Gesamtmasthöhe als auf die Lage im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet abzustellen, weshalb das Kriterium der niedrigeren Masthöhe als vorzugswürdig zu werten ist. Da zudem auch aus technischen, insbesondere statischen, Gründen, die beantragte Maßnahmenvariante vorzugswürdig ist und vergleichsweise keine Akzeptanzschwierigkeiten mit dem Eigentümer am Maststandort 37A abzusehen sind, ist die von der Vorhabenträgerin gewählte Variante als vorzugswürdig zu betrachten.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Variantenwahl wird auf die Darstellung im LBP (Planunterlage 9.2, Kapitel 1.2) und in der UVP-Screeningunterlage (Planunterlage 9.1) verwiesen.

6.2 Keine Erdverkabelungspflicht nach § 43 h EnWG

Vorliegend ist nicht von einer Erdverkabelungspflicht nach § 43 h Hs. 1 EnWG für das geplante Bauvorhaben auszugehen. Daher ergibt sich hieraus auch keine andere, bessere Alternative für die geplanten Baumaßnahmen.

Gemäß § 43h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sind „Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger [...] als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen; [...]“. Zudem kann auf Antrag des Vorhabenträgers „[...] die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde [...] die Errichtung als Freileitung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.“. Sofern der „[...] Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt werden [soll], handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des Satzes 1.“

Die Voraussetzungen des § 43h EnWG sind hier jedoch nicht erfüllt.

Dies resultiert bereits daher, dass es sich bei der Errichtung der Masten 37A und 38A um keine Neubauten handelt. Wie bereits dargelegt, ist der Anlass des Vorhabens der Hangrutsch auf dem Gebiet der Stadt Haigerloch. Das gegenständliche Vorhaben ist darauf gerichtet, die hierdurch tangierten Masten in –minimal abweichender Weise– wiederherzustellen. Es handelt sich damit gewissermaßen um eine Reparatur der bisherigen Leitungsführung.

7. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Die vorliegende Planung erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen. Sie erfüllt die Anforderungen des Immissionsschutzes sowie die naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen, boden- und wasserrechtlichen Vorgaben.

7.1 Schutzgut Mensch

Durch die Baumaßnahme ergeben sich insbesondere auf die Bauzeit befristete Beeinträchtigungen durch Baulärm. Relevante dauerhafte betriebsbedingte Beeinträchtigungen insbesondere durch elektrische und magnetische Felder sind hingegen nicht zu erwarten.

7.1.1 Lärmschutz

7.1.1.1 Einhaltung der TA-Lärm

Nennenswerte Schallimmissionen entstehen bei 110-kV-Leitungen nicht. Die Richtwerte nach TA-Lärm (Technische Anleitung) werden uneingeschränkt eingehalten.

7.1.1.2 Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Baubedingt ist jedoch mit Lärmemissionen zu rechnen.

Beeinträchtigungen durch baubedingte Geräusche können durch den Einsatz moderner Maschinen und Techniken auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, sodass die Vorgaben der 32. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AW Baulärm) eingehalten werden (**Nebenbestimmung 4.1.1**). Baubedingte Lärmimmissionen treten nur temporär und zeitweise auf und sind überwiegend im näheren Umfeld der Baustelle wahrnehmbar. Durch den aktiv betriebenen Steinbruch ist eine entsprechende Vorbelastung bereits vorhanden.

7.1.1.3 Zeitraum der Bautätigkeiten

In seiner Stellungnahme weist das **Landratsamt Zollernalbkreis** darauf hin, dass die Bautätigkeiten nur tagsüber stattfinden dürfen. Die **Vorhabenträgerin** sichert zu, dass die Bautätigkeiten ausschließlich in der Zeit zwischen 07:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Aufgrund der Bedeutsamkeit des Lärmschutzes für eine Vielzahl von Schutzgüter, wie u. a. das Schutzgut Mensch und den Naturschutz wurde dies als Nebenbestimmung erfasst (**Nebenbestimmung 4.1.2**).

7.1.2 Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV

7.1.2.1 Elektrische und magnetische Felder, 26. BImSchV

Die Leitungsanlage unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie bedarf gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

7.1.2.2 Grenzwerte der 26. BImSchV

Durch den Betrieb von 110-kV-Leitungen werden niederfrequente elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die planfestgestellte Leitung ist mithin eine Niederfrequenzanlage (50 Hz) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV sind diese so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Danach sind als Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte einzuhalten.

Wie im Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin dargelegt, sind vorliegend insbesondere für den geplanten Ersatzneubau der Masten 37A und 38A weder maßgebliche Immissionsorte noch Minimierungsorte vorhanden. Entsprechend können Betroffenheiten gemäß 26. BImSchV ausgeschlossen werden.

Zudem findet im Rahmen der Maßnahme keine Leistungserhöhung oder maßgebliche Änderung der Beseilung, wie z.B. eine Verringerung des Abstandes zum Boden statt. Eine erhebliche Veränderung der elektrischen und magnetischen Felder ist hierdurch ausgeschlossen (vgl. Planunterlage 1). Aufgrund dessen konnte im Verfahren auf die Vorlage einer konkreten Berechnung der zu erwartenden Feldstärken und magnetischen Flussdichten verzichtet werden.

Im Übrigen ist zu erwähnen, dass betriebsbedingte Auswirkungen bereits durch die bestehenden Masten und Spannungsfelder gegeben sind.

Folglich ist daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass die Anforderungen der 26. BImSchV nach wie vor sicher eingehalten werden.

7.1.2.3 Gesundheitsvorsorge/Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur 26. BImSchV (BImSchVVwV)

Allgemein ist anerkannt, dass nicht nur der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den bekannten nachteiligen Wirkungen elektrischer und

magnetischer Felder zu gewährleisten ist. Vielmehr ist den bestehenden Unsicherheiten über eventuelle weitere Auswirkungen ebenfalls durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Rechnung zu tragen. Daher normiert § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV vom 26.02.2016 (26. BImSchVVwV).

Als **wesentliche Änderung** im Sinne der 26. BImSchV ist jede Änderung anzusehen, bei der Anlagenteile, die die Immissionen verursachen, verändert werden und dabei nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Schutzpflichten nach § 22 BImSchG und nach der 26. BImSchV auftreten können. Bei einer Niederfrequenzanlage ist der Austausch typengleicher Netzstationen oder Seile und Kabel derselben Leistungsklasse, der Austausch von identischen Masten oder ähnlichen Maßnahmen, bei denen Feldemissionen gleichbleiben oder verringert werden, keine wesentliche Änderung im Sinne der Verordnung.

Vorliegend sind insbesondere für den geplanten Ersatzneubau der Masten 37A und 38A weder maßgebliche Immissionsorte noch Minimierungsorte vorhanden. Entsprechend können Betroffenheiten auch unter diesem Gesichtspunkt gemäß 26. BImSchV ausgeschlossen werden.

7.1.2.4 Beeinflussung von Implantaten

Aktive Implantate wie Herzschrittmacher, Nervenstimulatoren, Insulinpumpen u.a., die mit elektronischen Schaltkreisen ausgestattet sind, können durch niederfrequente Felder gestört werden. So sind unmittelbar unter einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Störungen nicht ausgeschlossen, wobei die Empfindlichkeit der Geräte sehr unterschiedlich ist. Hierbei ist das Medizinproduktegesetz zu beachten.

Da die Wirkungen auf Betroffene schwer vorhersehbar sind, und sich ein Aufenthalt unmittelbar unter der Anlage generell vermeiden lässt, ist es nicht geboten, aufgrund der verbleibenden Risiken von der Planung abzusehen. Generell zwingen die bestehenden Risiken nicht dazu, auf die Technologie zu verzichten.

7.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Zulässigkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft ist in den §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Nach Überprüfung der dort genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden an Ort und Stelle ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (Planunterlage 11.2), auf den verwiesen wird, stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Die Bestandserfassung und die naturschutzfachliche Beurteilung erfolgten methodisch einwandfrei.

7.2.1 Schutzgut Landschaftsbild

Unter dem Begriff des „Landschaftsbildes“ wird die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft gemeint, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Insoweit kommt es nicht allein auf optische Eindrücke, sondern auf sämtliche prägenden Umstände an, die für das menschliche Empfinden einer Landschaft bedeutsam sind. Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild aber nicht durch jede Veränderung von Landschaftsbestandteilen, sondern nur durch solche Handlungen, die sich nachteilig gerade auf solche Umstände auswirken, die prägenden Einfluss auf das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft nehmen.

Vorliegend führen die folgenden Maßnahmen zu Eingriffen in das Landschaftsbild:

Die **Mastbilder** der Maste bleiben zwar unverändert gegenüber den Bestandsmasten, dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes entstehen jedoch durch die Höhe des Masts 37A, welche sich gegenüber der Bestandsituation deutlich von 36 m auf 57,8 m erhöht. Die Leiterseile werden zudem in größere Höhe verlagert, damit der Wald deutlich überspannt werden kann. Somit wird auch der Leitungsabschnitt deutlich sichtbarer, wodurch trotz der Vorbelastung durch die Bestandssituation subjektiv eine Verschlechterung des Landschaftsbildes einhergehen kann.

Die **Masterhöhung** um 21,8 m stellt eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Diese ist jedoch aufgrund der zu überspannenden Gehölze unvermeidbar und stellt insofern das mildere Mittel dar. Grund hierfür ist, dass durch die erforderliche Verschiebung der geplanten Maststandorte das angrenzende Waldbiotop durch

die Freileitung überspannt wird. Bei Verwendung der Masthöhen im Bestand wäre es erforderlich, erhebliche Rückschnitte und Rodungen an diesem Waldbiotop vorzunehmen, um die erforderlichen Abstände zwischen den Leiterseilen und den Bäumen herzustellen und während der gesamten Betriebsdauer von ca. 80 bis 100 Jahren zu gewährleisten. Hierdurch würde insbesondere auch in das Landschaftsbild nicht unerheblich eingegriffen. Um diesen Eingriff zu vermeiden, werden die Gesamthöhen der geplanten Maste 37A und 38A im Vergleich zum Bestand vergrößert.

Zugleich ist die in dem von der Planung betroffenen Bereich bereits vorliegende **Vorbelastung** zu berücksichtigen,

In der Gesamtabwägung steht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde daher fest, dass der aufgrund der geplanten Baumaßnahmen entstehende Eingriff in das Landschaftsbild insgesamt trotz der bereits bestehenden Vorbelastungen insgesamt als gering zu bewerten ist, wenngleich hierdurch ein Konfliktpotential ausgelöst wird.

7.2.2 Schutzgut Erholungsfunktion

Einige Waldbereiche im Umfeld der Leitungsanlagen sind entsprechend der Waldfunktionenkarte als Erholungswald ausgewiesen. Die Erholungsnutzung wird in Abhängigkeit von der **Bauzeit** allenfalls temporär beeinträchtigt, zumal im ausgewiesenen Erholungswald aufgrund der steilen Hanglage im Nahbereich der Mastbaustelle keine Waldwege vorhanden sind. Dauerhafte, **anlagebedingte** Beeinträchtigungen werden jedoch ausgeschlossen.

7.2.3 Flora, Fauna und Avifauna

Basierend auf Geländeerhebungen im Februar 2022 wurde die Realnutzung im Vorhabengebiet untersucht.

Diese variiert von Wiesen und Ackerflächen über Gehölze und Ruderalvegetation zu geschotterten und versiegelten Wegen.

Baubedingt ist eine Beschädigung von Vegetationsbeständen zu erwarten.

Durch die Mastverschiebung findet punktuell eine Nutzungsveränderung im Bereich der Mastfundamente statt, die jedoch im Bereich der Ackerflächen als vernachlässigbar eingeschätzt wird. Nach Rückbau des entfallenden Mastfundamentes am Maststandort 38 kann dort die angrenzende Nutzung wieder aufgenommen werden.

Nach Abschluss der Maßnahme werden Rekultivierungsarbeiten der temporär beanspruchten Flächen erforderlich, um Grünlandflächen (Ansaat nach sachgerechtem Wiedereinbau des Bodens) wiederherzustellen.

Von relevanten dauerhaften **anlagebedingten** Beeinträchtigungen ist daher nicht auszugehen.

Hinsichtlich der **Fauna** ist festzustellen, dass es baubedingt zu einer Beeinträchtigung und Störung von Tierpopulationen in der Bauphase kommen kann. Anlagebedingte Beeinträchtigungen werden nicht erwartet.

Hinsichtlich der im Vorhabengebiet vorkommenden **Avifauna** ist festzustellen, dass alle heimischen Vogelarten dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie unterliegen und sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind. Allerdings ist auch diesbezüglich bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen nicht erwartet werden.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist nicht davon auszugehen, dass sich das **Kollisionsrisiko mit Vögeln** durch das geplante Vorhaben signifikant erhöht. Grund dafür ist, dass keine zusätzlichen Leiterseile gebaut werden, die Masten im Mastbild unverändert bleiben und nur Mast 37A ca. 20 m höher gebaut wird. Weiterhin werden die hier betroffenen Spannfelder der LA 0707 mit geringem avifaunistischen Gefährdungspotenzial beurteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 9.2, S. 16) verwiesen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine **Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder** unterhalb der Grenzwerte gibt¹.

7.2.4 Schutzgut Boden

Baubedingt ist mit folgenden Beeinträchtigungen zu rechnen:

- Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen
- Bodenverdichtung im Bereich der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme
- Bodenabtrag und -auftrag zur Herstellung der Fundamentbaugrube
- Eintrag von Öl-, Schmier- und Treibstoffen aus Baufahrzeugen in den Boden

<https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/emf/abgeschlossen/emf-umwelt.html>,

eingesehen:

Zur temporären Flächeninanspruchnahme zählen Arbeitsbereiche für Winden- und Trommelplätze für die Seilzüge, die Vormontageflächen für neue Maste, die Autokranstellflächen und Baustellenzufahrten, die Baugruben für die neuen Fundamente sowie Arbeitsflächen zum Rückbau der alten Maste und der Provisorien.

Bei konsequenter Umsetzung von Vermeidungs- und Rekultivierungsmaßnahmen und bei einer Überdeckung der Fundamentplatten von 1 m werden baubedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen abgeleitet.

Ebenfalls sind nur sehr geringe **anlagebedingte** Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Dies beruht auf folgenden Gründen:

Die Gründung der bestehenden Maste 37 und 38 ist als Fundament mit 4 oberirdischen Fundamentköpfen (Durchmesser 0,9 m) ausgebildet. Die neuen Maste werden als Plattenfundament ebenfalls mit Fundamentköpfen (geplanter Durchmesser 1,2 m) ausgebildet. Unter Berücksichtigung des vollständigen Rückbaus des alten Fundaments ändert sich die Netto-Versiegelung marginal um ca. 2 m² pro Standort. Das unterirdische Fundament der neuen Maste wird aufgrund der Erhöhung und der höheren Lasten durch größere Leitungswinkel mit geschätzten Maßen von 16x16 m für M37A und 10x10 m für Mast 38A etwas größer ausfallen als im Bestand. Da die unterirdischen Fundamentplatten eine mind. 1,0 m dicke Erdüberdeckung erhalten, können die Bodenfunktionen hierbei nachhaltig wiederhergestellt werden. Die Funktionen des Naturhaushaltes (Standort für natürliche Bodenfruchtbarkeit, Wasseraufnahmefähigkeit etc.) bleiben erhalten.

Für das Schutzgut Boden wird aufgrund dieser geringeren Zunahme der oberirdischen Flächenversiegelung der neuen Fundamente gegenüber dem Bestand in geringem Umfang eine anlagebedingte Beeinträchtigung durch Verlust der Bodenfunktionen hervorgerufen. Durch den Aushub der Fundamentgruben kommt es zu einer erneuten Umlagerung der Böden.

Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene und nachvollziehbare Bilanzierung ergibt insofern einen geringen Bodenwertverlust von 19,7 Bodenwertpunkten bzw. umgerechnet einen Bodenwertverlust von 78,8 Ökopunkten.

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** weist in seiner Stellungnahme in diesem Kontext ergänzend darauf hin, dass zumindest für den Eingriff in das Schutzgut Boden keine flächenhafte Kompensationsmaßnahme notwendig ist. Es sei allerdings zu beachten, dass entgegen der Darstellung auf S. 19 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 9.2) auch im Bodenschutzheft 24 keine Erreichung der Höchststufe 4 bei technischen

Rekultivierungen (i.e.S. mit allochthonem Bodenmaterial) vorgesehen bzw. möglich ist.

Die Vorhabenträgerin hat diesen Hinweis zu Kenntnis genommen.

7.2.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sowie überschwemmungsgefährdete Bereiche sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Nach aktuellem Kenntnisstand liegt die Baugrubensohle auch oberhalb des Grundwasserspiegels.

Baubedingt ist potentiell mit einem Eintrag von Öl-, Schmier- und Treibstoffen aus Baufahrzeugen in Grund- und Oberflächenwasser zu rechnen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird das Risiko von Schadstoffeinträgen allerdings minimiert.

Für das Schutzgut Wasser sind hinsichtlich der Retentionsfunktion und der Neubildung durch das Vorhaben bei einer geringen Zusatzversiegelung von < 10 m² keine erheblichen **anlagebedingten** Beeinträchtigungen zu erwarten.

7.2.6 Schutzgut Forst

Durch die erforderliche Verschiebung der geplanten Maststandorte 37A und 38A wird das angrenzende Waldbiotop durch die Freileitung überspannt.

Aufgrund der Variantenwahl sind keine Fällungen geplant, weshalb relevante **baubedingte** Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Anlagebedingt ist mit keinen relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen, denn der neue Maststandort wird in Lage und Höhe so gestaltet, dass der wertgebende Baumbestand des Waldgebiets erhalten bleibt und (voraussichtlich trotz des zukünftigen Zuwachses) keine anlagebedingte Fällung erforderlich wird.

Betriebsbedingt müssen je nach zukünftigem Zuwachs gegebenenfalls die oberen Äste der Bäume des Waldgebiets innerhalb des Schutzstreifens zurückgeschnitten werden, um die Sicherstellung der Abstände zu den Leiterseilen zu gewährleisten. Eine betriebsbedingte Leitungsschneise ist nicht erforderlich. Mit relevanten betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen.

7.2.7 Schutzgut Landwirtschaft

Baubedingt ist mit kurzfristigen, lokalen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen.

Durch die Mastverschiebung findet punktuell eine Nutzungsveränderung im Bereich der Mastfundamente statt, die jedoch im Bereich der Ackerflächen als vernachlässigbar eingeschätzt wird. Nach Rückbau des entfallenden Mastfundamentes am Maststandort 38 kann dort die angrenzende Nutzung wieder aufgenommen werden.

In Bezug auf den Trassenverlauf und Maststandort ist in Anbetracht der geringen Flächenversiegelung ebenfalls von einer lediglich marginalen **anlagebedingten** Beeinträchtigung auszugehen.

7.2.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte

Mast 36 sowie der Bestandsmast 37 und der neugeplante Mast 37A liegen im **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Eyachtal im Bereich des ehemaligen Landkreises Hechingen“**. Insofern gilt aber zu berücksichtigen, dass dieses Landschaftsschutzgebiet bereits durch die Bestandssituation vorbelastet ist.

Die Maststandorte 36 bis 38 liegen vollständig außerhalb von nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW gesetzlich geschützten Offenland-Biotopen. Allerdings sind Teilbereiche des angrenzenden Waldes als Waldbiotope ausgewiesen: Die neue Leitungsachse überspannt unmittelbar das **geschützte Waldbiotop „Klinge NO Weildorf“**, an den neuen Schutzstreifen angrenzend befindet sich das Waldbiotop **„Altholz N Haigerloch“**.

Durch Bauweise und Standort des Mast 37A wird der wertgebende Waldbestand vollständig überspannt, so dass **bau- und anlagebedingte** Konfliktpotenziale hinsichtlich Arten und Biotopen minimiert werden. Ein geringes Konfliktpotenzial kann sich allenfalls aufgrund einer geringen Zusatzversiegelung durch etwas größer dimensionierte Fundamentköpfe mit marginalem Verlust der Biotopfunktion (K1) ergeben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird insofern auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 9.2) verwiesen.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass das **Biotopwertdefizit** nur gering ist und bei 116 Ökopunkten liegt. Hinsichtlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird insofern ebenfalls auf die Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 9.2) verwiesen.

An die Arbeitsflächen, die für den Rückbau der Provisorien benötigt werden, grenzt eine **FFH-Mähwiese „Glatthaferwiese im Gewinn Eichen W Steinbruch Haigerloch“** an. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V 3 kann ein Eingriff in das Schutzgut vermieden werden.

Abseits der Trasse befindet sich in der Talaue der Eyach ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet. Der untere Teil der bewaldeten Hanglage gehört weiterhin bereits zum **Heilquellenschutzgebiet „Bad Imnau“**. Dieses wird vorhabenbedingt nicht berührt.

Weitere Schutzgebiete, wie NATURA-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

7.2.9 Vermeidung und Minimierung

Die durch ein Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind soweit als möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen der verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts erreicht werden kann. Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen:

V 1 –Schutz vor Bodenverdichtungen

Zur Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen sind witterungsabhängig drucklastverteilende Materialien (Aluminiumplatten bzw. Baggermatten o.ä.) auf allen mit Schwerlastfahrzeugen befahrenen Flächen (Baustraßen, Kranstellflächen, Hauptzuwegungen zur Mastvormontage) abseits bestehender Wege über Acker-, Grünland- und Gehölzflächen zu verwenden. Alternativ kann insbesondere bei größeren Flächen ein Verdichtungsschutz aus einer ca. 20 cm starken Schicht aus gebrochenem Schotter über Geotextil errichtet werden.

Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen und zwischenzulagern. Bei Abtrag, Zwischenlagerung und dem Wiedereinbau der Böden sind die Vorschriften der DIN 19639 (Stand 09/2019) zu beachten. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tieflockerung vor dem Oberbodenauftrag zu erfolgen. Die erst im Rahmen der Ausführung zu erfolgenden Baugrundgutachten werden die Bodendaten am Standort konkretisieren, um u.a. die Verdichtungsempfindlichkeit genauer abzuschätzen.

In seiner Stellungnahme wies das **Landratsamt Zollernalbkreis** in diesem Kontext zunächst darauf hin, dass auf Grundlage der in den Planunterlagen korrekt abgeleiteten hohen Verdichtungsanfälligkeit des Bodens, die nach

Murer (2009) z.T. sogar potentiell als sehr bis äußerst hoch eingestuft werden kann, sich unter Einbezug der geplanten Bauausführung im ersten Quartal 2024 ergibt, dass Vermeidungsmaßnahme „V1“ unabhängig der herrschenden Witterung durchzuführen ist. Erfahrungsgemäß ist die Bodenfeuchte zu dieser Jahreszeit kontinuierlich zu hoch, um eine schadlose, wiederholte Befahrung des Bodens, insbesondere mit Schwerlastfahrzeugen, zuzulassen. Dementsprechend sind von vorneherein alle Fahrwege auf natürlichem Boden bzw. abseits bestehender Weg mit drucklastverteilenden Platten oder Baustraßen herzurichten. Das Landratsamt Zollernalbkreis forderte daher zunächst eine entsprechende Überarbeitung der Planunterlagen (u.a. Anlage 9.3). Dies gelte auch bei einer Bauausführung im zweiten Quartal 2024. Bei einer noch späteren Bauausführung sei das Vorgehen im Vorfeld mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Mit dieser geforderten Überarbeitung der Planunterlagen zeigt sich die **Vorhabenträgerin** nicht einverstanden. Stattdessen sichert sie zu, dass die im Rahmen der Baumaßnahme beteiligte bodenkundliche Baubegleitung ganzjährig und unmittelbar vor Baubeginn die tatsächlichen Bodenverhältnisse der Böden abseits bestehender Wege erfasst und anhand dieser Ergebnisse eine Auslegung von Baggermatten mit der unteren Bodenschutzbehörde abstimmt.

Eine Anpassung der Antragsunterlagen ist daher aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht erforderlich.

Hiermit zeigte sich das **Landratsamt Zollernalbkreis** im Verlauf einverstanden und nimmt daher von der Forderung einer Überarbeitung der Planunterlagen Abstand, zumal die bodenkundliche Baubegleitung die Notwendigkeit des Auslegens von druckverteilenden Platten o.ä. mit der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar vor der Maßnahme abstimmt.

Auch nach Überzeugung der **Planfeststellungsbehörde** gereicht die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung hinreichend dem Bodenschutz.

V 2 –Optimierung der Standortwahl zur Vermeidung arten- und biotopschutzrechtlicher Betroffenheiten

Die Standortwahl des Mast 37A leitet sich insbesondere aus den Belangen des Arten- und Biotopschutzes ab, welche im Rahmen eines vorangestellten umweltfachlichen Variantenvergleichs umfangreich beleuchtet wurden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurde die Variante 2 mit möglichst kurzem Leitungsabschnitt über dem Waldbestand gewählt. Zudem ist die deutliche

Erhöhung des Mastes 37A auf die Zwänge zur Waldüberspannung zurückzuführen, damit kein Ausholzen einer Leitungsschneise und somit kein Verlust von wertgebenden Habitatbäumen mit Höhlenstrukturen und Totholz erforderlich wird.

Während der zukünftigen Trassenpflege kann allenfalls ein Rückschnitt einzelner Äste erforderlich werden.

V 3 – Schutz der FFH-Mähwiese

Angrenzend an einen vorhandenen Grasweg befindet sich eine FFH-Mähwiese entlang der erforderlichen Zufahrt zu Mast 38A. Zum Schutz des sensiblen Vegetationsbestandes wird dieser vor Baubeginn z.B. durch Bauzäune o.ä. abgegrenzt, um so eine Befahrung/Betretung zu vermeiden. Sollte die Wegbreite des vorhandenen Grasweges für die Zuwegung nicht ausreichen (Mindestbreite 3 m erforderlich), ist die temporäre Verbreiterung auf der Ackerseite vorzusehen. Somit kann eine durch das Vorhaben verursachte Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese vollständig vermieden werden.

V 4 - Schutz bestehender Gehölzbestände

Zum Schutz bestehender Gehölzbestände ist die Zuwegung für Seilzugarbeiten an Mast 36 so auszuführen, dass eine Fällung größtmöglich vermieden werden kann. Ein Rückschnitt einzelner seitlicher Äste (Lichtraumprofilschnitt) stellt dabei keine Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung dar. Falls doch erforderlich, hat der Rückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraumen (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu erfolgen.

Hinsichtlich anfallender Gehölzrückschnitte weist das **Landratsamt Zollernalbkreis** in seiner Stellungnahme darauf hin, dass notwendige Gehölzrodungen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober, zulässig sind. Gehölzrückschnitte/Rodungen sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.

Die **Vorhabenträgerin** verdeutlichte daraufhin in ihrer Stellungnahme nochmals, dass erforderliche geringfügige Rückschnitte (Lichtraumprofilschnitt) gemäß der im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahme V4 ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen und auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden.

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** bestätigt daraufhin in seiner Funktion als **untere Naturschutzbehörde**, dass geringfügige Gehölzrückschnitte/Astrückschnitte im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden dürfen. Sollten jedoch Fällungen von Bäumen oder größere/dickere Äste mit Asthöhlen entfernt werden müssen, muss auf die Aktivitätsphase der Fledermäuse geachtet werden. Die Fledermäuse befinden sich bis etwa Ende Oktober im Sommerquartier. Eine Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde wird dann empfohlen.

Da eine solche Vorgehensweise bestmöglich dem Natur- und Artenschutz, insbesondere dem Schutz der Fledermäuse gereicht, und mit keinem erheblichen organisatorischem Mehraufwand für die Vorhabenträgerin verbunden sein dürfte, ist dies als Nebenbestimmung aufzunehmen (**Nebenbestimmung 4.2.1**). Im Übrigen gilt an dieser Stelle nochmals zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträgerin nur geringfügige Rückschnitte (Lichttraumprofilschnitt) plant.

Flächenwiederherstellung und Lagerung von Materialien

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** weist in seiner Stellungnahme weiter darauf hin, dass nach Beendigung der Arbeiten der Ausgangszustand der Flächen wiederherzustellen ist. Zudem dürfen keine Materialien auf unbefestigten Flächen abgelagert werden. Die **Vorhabenträgerin** sichert zu, diesen Hinweis im Rahmen der Arbeiten und Wiederherstellungsmaßnahmen zu beachten. Sie bestätigt zudem, dass eine Lagerung von Materialien ausschließlich auf befestigten Flächen stattfindet.

Aufgrund der Bedeutsamkeit und Empfindlichkeit des Schutzgutes sind die Hinweise des Landratsamtes Zollernalbkreis in diesem Beschluss als Nebenbestimmung aufzunehmen. Zwar sieht die Maßnahmenbeschreibung der Vorhabenträgerin im LBP vor, dass nach Abschluss der Maßnahme V4 Rekultivierungsarbeiten der temporär beanspruchten Flächen erforderlich werden, um Grünlandflächen (Ansaat nach sachgerechtem Wiedereinbau des Bodens) wiederherzustellen. Allerdings sind diese Rekultivierungsmaßnahmen nicht expliziter Bestandteil des Maßnahmenkonzepts bzw. der Maßnahmeblätter. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass eine mangelnde Wiederherstellung des Ausgangszustandes der Flächen auch andere Schutzgüter beeinträchtigen kann, bedarf es daher zumindest einer vorsorglichen Verpflichtung zur Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen

bzw. zur Wiederherstellung des Ausgangszustands der der Flächen nach Beendigung der Arbeiten.

Entsprechendes gilt für die (temporäre) Lagerung von Materialien. Auf die **Nebenbestimmungen 4.2.3** sowie **4.3.7** wird insofern verwiesen, wonach die Flächenwiederherstellung und die fachgerechte Lagerung von Materialien als weitere Maßnahmen festzusetzen sind.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus dem Natur- und Artenschutz ableiten und in diesem Beschluss nicht aufgeführt sind, sind nach aktuellem Stand nicht erforderlich. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und des **Landratsamtes Zollernalbkreis** sind die aufgeführten Maßnahmen als angemessen zu erachten. Die Maßnahmen minimieren insbesondere mögliche Beeinträchtigungen für die unter B.7.1 bis B.7.2.8 dargestellten Schutzgüter.

Die Beschreibung im Einzelnen kann im Übrigen der Maßnahmenbeschreibung des LBP entnommen werden (Planfeststellungsunterlagen 9.2). Die Darstellung erfolgt in dem LBP-Maßnahmeplan (Planfeststellungsunterlagen 9.3.). Die Vorhabenträgerin wird zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet (**Nebenbestimmung 4.2.1**).

7.2.10 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Es verbleiben Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaftsbild und geringe Biotop- und Bodenwertdefizite.

Für keine der prognostizierten Beeinträchtigungen bestehen allerdings zumutbare Alternativen, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Dies rührt daher, dass die Vorhabenträgerin bereits sorgfältig alternative Varianten geprüft hat. Die gewählte Variante mit der Erhöhung des Masts 38A gereicht insbesondere dem Arten- und Biotopschutz. Zudem werden Beeinträchtigungen ausgewiesener Waldbiotope im neu überspannten Waldbestand vermieden.

Würde von einer Versetzung der Leitungssachse um 15 m abgesehen, würden zudem zusätzliche aufwändige Provisorien in der Bauphase erforderlich, um so die Versorgungssicherheit aufrecht erhalten zu können. Hierdurch wären auch die Einwirkungen auf die Umweltbelange deutlich erhöht.

Folglich ist festzustellen, dass zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Die geschilderten Beeinträchtigungen sind mithin nicht vermeidbar.

7.2.11 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe

7.2.11.1 Kompensationsbedarf

Aus der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens resultiert lediglich ein sehr geringer **Biotop- und Bodenwertdefizit** von knapp 200 Ökopunkten. Aufgrund dessen ist die Durchführung einer flächenhaften Kompensationsmaßnahme nicht angezeigt. Dies wird durch das **Landratsamt Zollernalbkreis** in seiner Stellungnahme ebenfalls bestätigt.

Zur Kompensation von nicht über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensierbaren Beeinträchtigungen hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ermöglicht die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (AAVO BW) die Festlegung einer Ersatzzahlung. Diese gilt bei selbständigen Turmbauten und entsprechenden Vorhaben über die Höhe der Baukosten, bei denen der Umfang der Flächeninanspruchnahme dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird.

Die Vorhabenträgerin stimmte sich bereits im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde dahingehend ab, dass der bereits erläuterte geringe Kompensationsbedarf bezüglich der Schutzgüter Biotop und Boden ebenfalls monetär ausgeglichen werden und zur Ersatzzahlung für mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes addiert werden kann (vgl. Planunterlage 9.2, S.19).

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde und des **Landratsamtes Zollernalbkreis** ist der ermittelte Kompensationsbedarf insgesamt als angemessen zu erachten.

7.2.11.2 Ausgleichsabgabe für die Schutzgüter Landschaft, Biotop und Boden

Wie bereits unter B.7.2.11.1 erläutert, ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 4 S. 1 NatSchG i. V. m. § 2 AAVO eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, soweit ein Eingriff nicht ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar ist. Dies ist hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft, Biotop und Boden der Fall. Die Ausgleichsabgabe ist nach § 15 Abs. 6 S. 4 BNatSchG mit der Zulassung des Eingriffs zumindest dem Grunde nach festzusetzen.

Für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist auf die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) zurückzugreifen. Die Ausgleichsabgabe bemisst sich nach § 2 Abs. 1 AAVO grundsätzlich nach der (Eingriffs-)Fläche. Für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe nach der Fläche gilt nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAVO ein Rahmensatz von 1,00 bis 5,00 Euro/m². Diese Rahmensätze können nach § 4 Abs. 1 und 2 AAVO in besonderen Fällen modifiziert werden; für das Vorliegen eines solchen besonderen Falles nach Absatz 1 besteht kein Anhaltspunkt. Ebenfalls nicht eröffnet ist der Anwendungsbereich von § 4 Abs. 2 AAVO.

Im Übrigen bemisst sich die Höhe der Ausgleichsabgabe nach § 3 Abs. 1 AAVO innerhalb des Rahmensatzes des § 2 Abs. 2 AAVO nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Die so festzusetzende Ausgleichsabgabe ist - wie sich aus § 3 Abs. 2 AAVO ableiten lässt - multifunktional angelegt und berücksichtigt folgende Aspekte: den Zeitraum der Beeinträchtigung, den Grad der Bodenversiegelung, den Grad der Landschaftszerschneidung, der Größe der Fläche, auf der der Eingriff nicht oder nicht vollständig ausgleichbar ist oder für die der Zugang beschränkt wird, die Auswirkungen des Vorhabens, bezogen auf die Höhe, die Tiefe oder das Volumen, und die sonstige Belastung des Naturhaushalts oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Im Übrigen ist die Höhe der Ausgleichsabgabe innerhalb des Rahmensatzes nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Im vorliegenden Fall können die vorhabenbedingten Eingriffe in die Schutzgüter Landschaft, Biotop und Boden nicht vollständig ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden. Da die Ausgleichsabgabeverordnung nach § 1 Abs. 1 AAVO für nicht ausgleichbare Folgen von ausgleichspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft gilt, bedeutet dies, dass bei der Festsetzung der Ausgleichsabgabe nicht nur die Schutzgüter Landschaft, Biotop und Boden

individuell betrachtet werden dürfen, sondern ganzheitlich auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild insgesamt mit allen Schutzgütern abzustellen ist.

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter, in welche nicht ausgleichsfähige Eingriffe erfolgen, bedeutet dies folgendes:

Die festzusetzende Ausgleichsabgabe für das Schutzgut **Landschaft** berechnet sich gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO aus der Differenz der Baukosten für die Neubaumaste (nur Fundament + Mast, kein Seilzug, Zuwegung, Rekultivierung o.ä) in geplanter Höhe und der Kostenberechnung, was die Neubaumaste in gleicher Höhe der Bestandsmaste kosten würden. Ausgehend von dem in § 2 Abs. 2 Nr. 3 AAVO normierten Bereich von 1,0 % bis 5 % der Baukosten ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde der Mittelwert von 3 % des Differenzbetrages für den gegenständlichen Eingriff anzusetzen. Die Vorhabenträgerin legte im Verlauf der Planfeststellungsbehörde eine nachvollziehbare Berechnung vor, wonach der Differenzbetrag der Baukosten in Bezug auf einen Neubaumast in geplanter Höhe und einen Neubaumast in gleicher Höhe wie der Bestandsmast bei insgesamt 122.583 Euro liegt. Insofern ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 3677,49 Euro festzusetzen.

Für das ausgleichsdefizitäre Schutzgut **Biotop** ist zu beachten, dass insofern 142,26 m² bzw. in Anspruch genommen werden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass es neben der Netto-Neuversiegelung zu einer Umwandlung von Wiesen bzw. Ackerland in eine grasreiche ausdauernde Ruderalflur kommt. Insofern ist als Mittelwert der Satz von 3,00 Euro/m² gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAVO anzusetzen. Insofern beträgt die festzusetzende Ersatzzahlung 426,78 Euro.

Hinsichtlich der (oben näher dargelegten) verbleibenden Netto-Neuversiegelung beim Schutzgut **Boden** von 7,56 m² ist wegen des daraus resultierenden schweren und nicht ausgleichbaren Eingriffs mit einem dauerhaften Vollverlust der höchstmögliche Satz von 5,00 Euro/m² gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAVO anzusetzen, was zu einem Ersatzzahlungsbetrag von 37,80 Euro führt.

Rechnet man diese Teilbeträge zusammen, beläuft sich die Ausgleichsabgabe für die nicht ausgleichbaren und nicht in sonstiger Weise kompensierbaren Defizite bei den Schutzgütern Landschaft, Biotop und Boden auf insgesamt 4142,07 Euro.

Dieser Betrag wird hiermit als Ausgleichsabgabe nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 4 S. 1 NatSchG i. V. m. § 2 AAVO festgesetzt.

7.2.12 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage von Berichten verlangen.

Aufgrund des Wesens der vorliegenden für verbindlich erklärten Vermeidungsmaßnahmen waren keine jeweiligen Berichtspflichten festzusetzen. Um ihrer Überwachungspflicht nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde für erforderlich, dass die Vorhabenträgerin folgende Nachweise zu erbringen hat:

- Die Sachkunde der zur ökologischen Baubegleitung bestellten Person, ist nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen (**Nebenbestimmung 4.2.2**).
- Die Sachkunde der zur bodenkundlichen Baubegleitung bestellten Person, ist nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Nachweis über die Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen (**Nebenbestimmung 4.3.3**).

7.2.13 Ergebnis

Der Eingriff in die dargestellten Schutzgüter ist insgesamt als gering einzustufen. Durch die Durchführung der für verbindlich erklärten Maßnahmen V1 – V4 werden Eingriffe weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

Die mit dem Vorhaben verbundenen nicht vermeidbaren und als gering einzustufenden Eingriffe in alle Schutzgüter sind aus naturschutzrechtlicher Sicht durch eine Ersatzzahlung nach der AAVO als kompensiert zu betrachten.

7.3 Artenschutz

Der nach § 44 BNatSchG zu betrachtende Artenschutz wurde zunächst im Rahmen einer Relevanzprüfung abgehandelt und es wurden Erhebungen von prüfungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Käfer, Nachtfalter, Libellen, Schnecken, Muscheln, Farn- und

Blütenpflanzen) durchgeführt. Insofern wird auf S. 14 ff. des LBP (Planunterlage 9.2) verwiesen.

Da alle heimischen Vogelarten dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie unterliegen und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt sind, sowie auch Vorkommen streng geschützter Arten im Umfeld der betroffenen Maste bekannt sind, wurden im Rahmen von Übersichtsbegehungen gezielt nach diesen gesucht.

Abschließend wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet und in den landschaftspflegerischen Begleitbericht integriert.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung nachvollziehbar abgehandelt. Der Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, folgt in seiner Stellungnahme ebenfalls das **Landratsamt Zollernalbkreis**.

7.3.1 Schutzgut Fauna / Fledermäuse

Wie bereits unter B.7.2.3 ausgeführt, kann es baubedingt zu einer Beeinträchtigung und Störung von Tierpopulationen in der Bauphase kommen. Ausgehend von dem geplanten Vorhaben sind für die **streng geschützten Tierarten** jedoch keine **bau- oder anlagenbedingten Gefährdungen** durch das Vorhaben zu erwarten. Dies beruht auf folgenden Gründen:

Zur Ermittlung vorhandener Habitatpotenziale von relevanten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Anhand der tatsächlichen Realnutzung zum Zeitpunkt der Ortsbegehung, der Beobachtung von Nestern, Höhlenstrukturen etc. sowie einer Auswertung der Schutzgebietsdaten wurden Habitatpotenziale bestimmt.

Im Wald zeichnen sich zwei Bereiche (auch als Waldbiotope kartiert) mit zahlreichen Altbäumen aus, denen aufgrund der vorhandenen Höhlen- und Spaltenstrukturen eine sehr hohe Habitateignung für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten zugewiesen wird. Am alten Maststandort 37 besteht aufgrund der Ruderalflur oberhalb der Abbruchkante eine hohe Habitateignung für Reptilien. In den Felswänden des Steinbruchs sind zahlreiche Vorkommen der Mehlschwalben bekannt.

Hinweise auf weitere relevante Arten bzw. Artengruppen konnten im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht erkannt werden.

Bau- und anlagebedingte Gefährdungen können insbesondere deshalb ausgeschlossen werden, da es im Rahmen der Vorhabenrealisierung zu keiner

Fällung von Gehölzen im Wald und am Waldrand kommt. Hierdurch werden vor allem Gefährdungen für Säugetiere (Hasel- oder Fledermaus) oder für Käfer ausgeschlossen. Soweit im Rahmen der Übersichtsbegehung im Ruderalstreifen oberhalb des Steinbruchs ein Habitatpotenzial für Reptilien erkannt werden konnte, kann auch diesbezüglich eine Betroffenheit für Reptilien ausgeschlossen werden, da das alte Mastfundament im Zuge des weiteren Steinbruchbetriebs abgebrochen wird. Aufgrund fehlender Oberflächengewässer im direkten Umfeld der Maste, fehlender Biotoptypen der Flussauen, sowie fehlender Feuchtbiotopen, ist eine konkrete Gefährdung von Amphibien, Nachfaltern, Libellen, Schnecken und Muscheln auszuschließen. Im Übrigen wurden keine weiteren Vorkommen streng geschützter Arten festgestellt.

Die durch den Seilzug verursachten Störwirkungen (z.B. Geräuschemissionen) werden aufgrund des nur kurzen Einsatzes eines leichten Helikopters nicht als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

7.3.2 Schutzgut Avifauna

Alle heimischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie und sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Auch Vorkommen streng geschützter Arten im Umfeld der betroffenen Maste sind bekannt. Allerdings ist vorliegend von keiner relevanten **bau- oder anlagebedingten** Gefährdung dieser Vogelarten durch das geplante Vorhaben auszugehen.

Dies beruht hinsichtlich der (auch potentiell) im Plangebiet feststellbaren Arten insbesondere auf folgenden Gründen:

Hohltaube (*Columba oenas*)

Die Hohltaube (*Columba oenas*) wurde 2016 mit einem Vorkommen im höhlenreichen Baumbestand des Waldbiotopes „Altholz N Haigerloch“ beschrieben. Bis heute sind zahlreiche totholzreiche Bäume vorhanden, so dass auch weiterhin im Altbaumbestand des Waldbiotopes mit Brutvorkommen dieser Art gerechnet werden kann. Für die Hohltaube wird zwar nach Gassner (2010) eine planungsrelevante Fluchtdistanz von 100 m definiert. Und der neue Maststandort 37A befindet sich teils nur in knapp 50 m Entfernung zur Waldbiotopsgrenze. Allerdings wird die erforderliche Arbeitsfläche am Maststandort 37A einerseits durch einen jüngeren Fichtenforst, und andererseits insbesondere durch die Hanglage des Waldbestandes abgeschirmt, so dass nicht von einer baubedingten

Betroffenheit (z.B. baubedingte Störung des Brutgeschäftes des Höhlenbrüters) ausgegangen wird. Eine anlagebedingte Betroffenheit kann ohne Fällung von Bäumen und einer ausreichenden Überspannung des Waldes ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Dem Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) wird nach Gassner 2010 eine planungsrelevante Fluchtdistanz von 60 m zugewiesen. Auch für diese höhlenbrütende Art mit allenfalls mittlerer Störungsempfindlichkeit wird aufgrund der Abschirmung der potenziellen Habitatbäume durch Hanglage und Fichtenbestand von der Arbeitsfläche des Mast 37A von keiner baubedingten Betroffenheit ausgegangen. Eine anlagebedingte Betroffenheit kann ohne Fällung von Bäumen und einer ausreichenden Überspannung des Waldes ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Die Mehlschwalben (*Delichon urbicum*) brüten in den Steilhängen des Steinbruchs ebenfalls unterhalb der Maststandorte. Anlagebedingt treten durch das Vorhaben keine Veränderungen des Lebensraumes auch. Auch baubedingt wird aufgrund der Lage des Lebensraumes weit unterhalb des Maststandortes 37A von keiner Betroffenheit ausgegangen.

Gilde der Mastbrüter

Im Zuge der Übersichtsbegehung konnten keine Neststandorte von Mastbrütern festgestellt werden. Dies kann sich jedoch im Laufe der Zeit ändern, indem neue Nester durch Rabenkrähen (*Corvus corone*) gebaut werden.

Gilde der Baum-, Höhlen- und Gehölzbrüter

Die Arbeitsflächen werden so abgegrenzt, dass keine Gehölze und höhlenreichen Waldbestände beansprucht werden. Aufgrund fehlender avifaunistischer Untersuchungen kann nicht näher spezifiziert werden, mit welchen weiteren Vogelarten dieser Gilde zu rechnen ist. Es wird jedoch ein Vorkommen allgemein weit verbreiteter, störungstoleranter Arten unterstellt. Eine Betroffenheit durch Arbeiten außerhalb des Lebensraumes ist dadurch nicht zu erwarten.

Freileitungssensible Arten mit hoher bis sehr hoher Mortalitätsgefährdung

In Bernotat et al. (2018) werden Vogelarten aufgeführt, die bereits bei einem geringen und mittleren konstellationsspezifischen Risiko planungs- und verbotsrelevant sind. Das Vorhaben zur Masterneuerung wird in die Kategorie „Nutzung Bestandsleitung mit punktuellen Umbauten“ nach Bernotat eingeteilt, von der eine sehr geringe bis geringe Konfliktintensität ausgeht.

Da jedoch keine zusätzlichen Leiterseile gebaut werden, die Masten im Mastbild unverändert bleiben und nur Mast 037A ca. 20 m höher gebaut wird, wird kein Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Kollisionsgefährdung durch das Freileitungsvorhaben prognostiziert. Weiterhin werden die hier betroffenen Spannfelder der LA 0707 mit geringem avifaunistischen Gefährdungspotenzial beurteilt (vgl. GÖG 2012).

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlagen 9.2, S. 14 – 16) verwiesen.

7.3.3 Flora

Hinweise auf artenschutzrelevante Pflanzenvorkommen liegen nicht vor. Die punktuelle kleinräumige Nutzungsveränderung im Zuge der standortnahen Neubauten führt zu keinen Veränderungen der biologischen Vielfalt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf S. 6 und 14 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planunterlage 9.2) verwiesen.

Die unter B.7.2.9 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Rekultivierung der in Anspruch genommenen Flächen führen dazu dass relevante dauerhafte **anlagebedingte** Beeinträchtigungen vermieden werden.

7.3.4 Ökologische Baubegleitung bei Mastrückbau

Der Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, folgt in seiner Stellungnahme ebenfalls das **Landratsamt Zollernalbkreis**.

Dennoch forderte die Fachbehörde in ihrer Funktion als **untere Naturschutzbehörde** in ihrer Stellungnahme zunächst, dass der Mastabbau zum Schutz potentiell vorkommender Vogelbruten außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) umzusetzen ist. Die Vorhabenträgerin ist indes der Überzeugung, dass der **Rückbau der Masten (Mast 38, CP1 und CP2)** nicht auf die Monate Oktober bis Februar beschränkt werden kann, da der Rückbau, insbesondere von Mast 38,

zwingend vor Inbetriebnahme der Leitung erforderlich ist, da sich der bestehende Mast in der zukünftigen Leitungssachse befindet.

Um die Störung potenziell vorkommender Vogelbruten zu vermeiden, konnte sich die **Vorhabenträgerin** mit der **unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis** dahingehend verständigen, dass im Rahmen der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung eingesetzt wird. Diese prüft vor dem Rückbau der Maste auf potentielle Brutvorkommen und stimmt im Falle eines Vorkommens das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde ab. Hierdurch wird das Auslösen von Verbotstatbeständen ausgeschlossen (**Nebenbestimmung 4.2.2**). Das Landratsamt Zollernalbkreis zeigte sich mit dieser Vorgehensweise in ihrer Stellungnahme vom 07.09.2023 einverstanden.

Nachdem die bisherigen Untersuchungen auch gezeigt haben, dass für die streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten insbesondere keine baubedingten und dauerhaften Betroffenheiten durch das Vorhaben zu erwarten sind (vgl. LBP, Planunterlage 9.2, S. 16), gereicht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde das Einsetzen einer ökologischen Baubegleitung zum Schutz potentiell vorkommender Vogelbruten im Rahmen des Mastabbaus. Aufgrund der Bedeutsamkeit und der Empfindlichkeit des gegenständlichen Schutzgutes ist die Zusage der Vorhabenträgerin zur Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung als Nebenbestimmung festzusetzen.

7.3.5 Nächtliche Beleuchtung

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Einsatz von insektenfreundlicher Beleuchtung (Full-cut-off Leuchten, geschlossenes Gehäuse, insektenfreundlichen Leuchtmitteln) begrüßt wird. Ein Farbspektrum im warmweißen Licht (1600 bis 2400, max. 3000 Kelvin) ist zu verwenden. Sollten beleuchtete Werbeanlagen errichtet werden, regt das Landratsamt Zollernalbkreis an, diese mindestens zwischen 23 und 5 Uhr abzuschalten.

Die **Vorhabenträgerin** sagt zu, dies zu berücksichtigen. Da die Bautätigkeiten ausschließlich tagsüber stattfinden, wird voraussichtlich kein Einsatz von Baustellenbeleuchtung erforderlich. Vorsorglich sagt die Vorhabenträgerin darüber hinaus zu, den Hinweis an die bauausführende Firma weiterzugeben. Die Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen oder sonstiger dauerhafter Beleuchtung findet im Rahmen der Bautätigkeiten und des Anlagenbetriebs nicht statt (**Zusage 5.1.3**).

7.3.6 Ergebnis

Abschließend lässt sich damit feststellen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erwartet werden. Es bedarf daher keine entsprechenden artenschutzrechtlichen Regelungen im Planfeststellungsbeschluss.

8. Abwägung der öffentlichen Belange

Nach § 43 S. 4 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt z.B. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2/16 u.a. m.w.N.) verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Ziel ist, alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß ihrer Bedeutung zu berücksichtigen und, sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten, diese Konflikte umfassend planerisch zu bewältigen.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf die Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Abwägungserheblich sind vielmehr alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Gewichtung der betroffenen Belange ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses.

8.1 Schutzgut Klima / Luft

Die Träger öffentlicher Aufgaben haben gemäß § 13 Abs. 1 Klimaschutzgesetz - KSG – den Zweck des Bundes-Klimaschutzgesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Nach § 7 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck

dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima können sowohl durch den Rückbau der abzubauenen Masten als auch durch den Neubau der Maste verursacht sein. Konkrete Auswirkungen eines einzelnen Projektes auf den globalen Klimawandel sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand schwer zu quantifizieren. Zu beachten ist, dass die Herstellung des Baumaterials den Produktionsanlagen zuzuordnen ist und nicht dem hier zu beurteilenden Vorhaben.

Während der **Bauzeit** können mikroklimatisch temporär Veränderungen auftreten, die aufgrund der geringen Flächengröße nicht erheblich sind. Den bauzeitlichen CO₂-Ausstoß aus dem Betrieb der vor Ort eingesetzten Baumaschinen schätzt die Planfeststellungsbehörde als vernachlässigbar ein, ohne dass es einer näheren Ermittlung dieses Ausstoßes bedürfte. Dies beruht insbesondere auf dem kleinflächigen Planbereich und der Dauer der Bauzeit. Dies gilt auch hinsichtlich der baubedingten Lärm-, Abgas- und Staubemissionen.

Aufgrund der geringen weiteren Flächenversiegelungen ist ebenfalls von keinen relevanten **anlagebedingten** Auswirkungen auf das Klima auszugehen. Relevante **betriebsbedingte** Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass das Schutzgut Klima/Luft vom Vorhaben nicht betroffen ist.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Netzausbau bzw. die Wiederherstellung eines zuverlässigen Stromnetzes dem Klimaschutz dienen, da hierdurch der Transport von klimafreundlichem Strom gewährleistet werden kann.

8.2 Schutzgut Landwirtschaft

8.2.1 Information und Entschädigung von betroffenen Flurstückseigentümern und Flurstücksbewirtschaftern

Aus Sicht des **Landwirtschaftsamtes des Landratsamts Zollernalbkreis** bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Träger öffentlicher Belange weist in seiner Stellungnahme jedoch darauf hin, dass vor Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke die Eigentümer und Bewirtschafter zu Informieren sind. Eventuell entstandene Flurschäden sind bauseits zu beseitigen bzw. angemessen zu entschädigen

Die **Vorhabenträgerin** sagt zu diesen Hinweis zu beachten (**Zusage 5.1.1**).

8.2.2 Lagerung von Baustellenmaterial und Befahren von Nachbargrundstücken

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Lagern von Baustellenmaterial auf Nachbargrundstücken sowie das Befahren dieser Grundstücke mit dem jeweiligen Grundbesitzer abzusprechen ist. Die **Vorhabenträgerin** sagt insofern zu, dass sämtliche Nutzungen von Grundstücken frühzeitig vor Baubeginn mit den Eigentümern und ggf. Pächtern abgestimmt werden.

Aufgrund der Bedeutung der eigentumsrechtlichen Betroffenheiten ist dies als Nebenbestimmung festzusetzen (**Nebenbestimmung 4.2.4**).

8.3 Schutzgut Forst

Wie auch das **Landratsamt Zollernalbkreis** in seiner Stellungnahme ausführt, bestehen wegen der geplanten erhöhten Ausführung der Maste keine forstrechtlichen Bedenken. Eingriffe in die Waldbiotope werden dadurch vermieden. Eine Waldumwandlung ist nicht erforderlich. Aufgrund der sorgfältigen Variantenwahl können weitläufige Waldüberspannungen vermieden werden.

8.4 Schutzgut Boden

Zu den von § 14 Abs. 1 BNatSchG erfassten Eingriffen in Natur und Landschaft gehören auch Eingriffe in das Schutzgut Boden. Insofern greifen auch beim Schutzgut Boden die Regelungen zur Eingriffsvermeidung und -kompensation nach § 15 BNatSchG. Im Übrigen ist zu beachten, dass es Zielsetzung nach § 1 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ist, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Insofern ist festzustellen, dass die unter B.7.2.9 dargestellte und für verbindlich erklärte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V1 in besonderem Maße dem Bodenschutz dient. Soweit der Eingriff nicht ausgleichsfähig ist, ist eine Ausgleichsabgabe nach der AAVO zu leisten (vgl. B.7.2.11).

Zum über die Vermeidungsmaßnahme V1 hinausgehenden Bodenschutz waren folgende Aspekte im Verfahren zu erörtern:

8.4.1 vorsorgender Bodenschutz

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Leitungserneuerung bestehen, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden. Dennoch wird aus allgemein fachlicher Sicht kritisiert, dass die Betrachtung des Schutzguts Boden im Landschaftspflegerischen Begleitplan und der UVP-Vorprüfung auf lediglich eine Bodenfunktion, die natürliche Bodenfruchtbarkeit bzw. „Ertragsfunktion“, reduziert wurde.

Für eine Eingriffsbewertung und -abwägung sind **alle vier natürlichen Bodenfunktionen gemäß Arbeitshilfe — Bodenschutz 24** (LUBW, 2012) zu betrachten. Auch unter landwirtschaftlicher Nutzung erfüllt ein Boden seine Funktion als bspw. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe. Es ist für das Landratsamt Zollernalbkreis daher nicht nachvollziehbar, warum auf diese Betrachtung in den Planunterlagen verzichtet wurde. Da dies jedoch aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Auswirkung auf eine Abwägung der verschiedenen Ausführungsmöglichkeiten hat, müssen auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Planunterlagen dahingehend nicht überarbeitet werden.

In diesem Kontext weist das **Landratsamt Zollernalbkreis** weiter darauf hin, dass bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche entsprechend **§ 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG)** nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen ist. Hierzu sind insbesondere schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (**§ 4 BBodSchG**).

Die **Vorhabenträgerin** nahm diesen Hinweis zu Kenntnis und sichert zu bei der Planung und in der Bauausführung auf den größtmöglichen Schutz vor Veränderungen der Erdoberfläche und der Bodenfunktionen zu achten. Insofern verweist sie auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und betont deren Geeignetheit entsprechende Gefahren abzuwehren und nachteilige Einwirkungen zu vermeiden.

Auf die **Nebenbestimmung 4.3.10** in diesem Beschluss wird verwiesen.

Hinsichtlich der Thematik der **Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes**, bestätigt das **Landratsamt Zollernalbkreis**, dass ein Bodenschutzkonzept auf Grund der bereits baulichen Überprägung kleinerer Bereiche und einer überschlägigen Fläche von knapp unter 5000 m², auf der auf natürlichen gewachsenen Boden eingewirkt wird, nicht notwendig ist. Für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen müssen die von der Fachbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten werden. Diese wurden, falls nicht bereits in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten, nochmals explizit festgesetzt.

Auch das **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** weist in seiner Stellungnahme auf die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben hin, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

In diesem Zusammenhang bestätigt die **Vorhabenträgerin**, dass der voraussichtlich in Anspruch genommene Boden nach den Vorgaben § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG) ca. 4.900 m² beträgt und führt nochmals aus, dass aufgrund der erwähnten Verdichtungsanfälligkeit des Bodens im Rahmen der Bauausführung eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt wird, sodass nachteilige Auswirkungen vermieden werden (**Nebenbestimmung 4.3.3**).

Darüber hinaus weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass der Schutz des Bodens, insbesondere die Vermeidung einer Verdichtung, durch die Auslegung von lastverteilenden Baggermatten bei entsprechender Witterung gewährleistet wird. Zudem sichert die Begleitung der Maßnahme durch eine bodenkundliche Fachkraft den sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Boden ab.

Auch nach Überzeugung der **Planfeststellungsbehörde** kann daher von der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 abgesehen werden.

Bezüglich des rückzubauenden Masts 38 trägt das **Landratsamt Zollernalbkreis** im Übrigen vor, dass eine in situ **Schadstoffuntersuchung** von Oberbodenmaterial im Bereich dieses Mastes auf Grund des Baujahrs von 1974

nicht notwendig ist. Dies gilt ausdrücklich nicht für Erdaushub/Unterbodenmaterial, das auf Deponien verbracht werden soll. Die Notwendigkeit einer vorherigen abfalltechnischen Deklarationsanalyse ist mit der unteren Abfallrechtsbehörde des Landratsamts Zollernalbkreis abzustimmen.

Bereits im Erläuterungsbericht hat die **Vorhabenträgerin** insofern ausgeführt, dass auf Grund des Alters der Masten nicht davon auszugehen ist, dass der am Standort vorzufindende Boden durch Schadstoffe, wie zum Beispiel Blei, betroffen ist. Bei dem Aushub handelt sich nicht um Sondermüll, weshalb die Zwischenlagerung erfolgen kann. Im Rahmen der Bauausführung wird zu entsorgender Boden beprobt. Werden im Rahmen dieser Untersuchungen wider Erwarten Schadstoffe festgestellt, ergreifen die Vorhabenträgerin und die von ihr beauftragten Fachfirmen geeignete Maßnahmen zum Umgang mit dem belasteten Boden.

In ihrer Erwiderung sichert die Vorhabenträgerin ebenfalls zu, dass anfallender Erdaushub baubegleitend abfalltechnisch eingestuft und entsprechend der geltenden Gesetze und Normen behandelt bzw. entsorgt wird.

Auf die **Nebenbestimmung 4.3.11** wird insofern verwiesen.

8.4.2 Anzeigepflicht untere Bodenschutzbehörde

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** begehrt in seiner Stellungnahme, dass der Beginn der Arbeiten der unteren Bodenschutzbehörde 7 Tage im Voraus anzuzeigen ist. Hiermit zeigte sich die **Vorhabenträgerin** in ihrer Erwiderung einverstanden. Insofern wird auf die **Nebenbestimmung 4.3.1** verwiesen.

8.4.3 Einhaltung der DIN 19639, 19731 und 18915

Wie das **Landratsamt Zollernalbkreis** in seiner Stellungnahme hinweist, sind bei Erdarbeiten jeglicher Art auf oder mit natürlich gewachsenem Boden und bei der Umlagerung von Bodenmaterial die Vorgaben der DIN 19639, 19731 und 18915 zu beachten. Die **Vorhabenträgerin** hat diesen Hinweis zu Kenntnis genommen und sichert die Einhaltung der geltenden Normen und Gesetze im Rahmen der Baumaßnahme zu. Auf die **Nebenbestimmung 4.3.2** wird verwiesen.

8.4.4 Bodenmanagement

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** nimmt in seiner Stellungnahme zudem Bezug auf Kapitel 6.1 des LBP (Planunterlage 9.2) und weist darauf hin, dass die

Ergebnisse der Baugrunduntersuchung, sofern keine detaillierte (Ober-)Bodenansprache nach bodenkundlicher Kartieranleitung (KA5) und Neubewertung der Verdichtungsanfälligkeit nach Murer (2009) erfolgt, unmaßgeblich für das Bodenmanagement sind.

Die **Vorhabenträgerin** nimmt diesen Hinweis zu Kenntnis und gibt kund, dass im Rahmen der im Juli stattgefundenen Baugrunduntersuchung keine detaillierte (Ober-) Bodenansprache stattgefunden hat. Auf die **Nebenbestimmung 4.3.4** wird verwiesen.

8.4.5 Rekultivierung und Abstimmung mit unterer Bodenschutz- und Naturschutzbehörde

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass in Anspruch genommene natürliche Böden (z.B. Aufstandsflächen der provisorischen Masten, Fahrwege, Lagerflächen) fachgerecht wiederherzustellen bzw. zu rekultivieren sind.

Hierbei sind insbesondere der vollständige Abtrag bautechnischer Auflageschichten (Schotter, etc.), Tiefenlockerung verdichteter Bereiche und eine angemessene Begrünung vorzusehen. Der ggf. notwendige Einsatz von bestimmten Saatgut oder eine eingeschränkte Bewirtschaftung sind im Vorfeld mit der bewirtschaftenden Person der Fläche sowie der unteren Bodenschutz- und Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die **Vorhabenträgerin** sichert insofern die fachgerechte Wiederherstellung bzw. Rekultivierung der im Rahmen der Maßnahme in Anspruch genommenen natürlichen Böden zu. Das im Bedarfsfall einzusetzende Saatgut stimmt die Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung mit den Eigentümern sowie der unteren Naturschutzbehörde ab. Der Umgang mit in Anspruch genommenen natürlichen Böden wird die bodenkundliche Baubegleitung mit der unteren Bodenschutzbehörde abstimmen.

Auf die **Nebenbestimmung 4.3.5**, welche auch eine Abstimmung mit der bewirtschaftenden Person vorsieht, wird insofern verwiesen.

8.4.6 Informationspflicht bei sensorischen Auffälligkeiten

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren ist, sofern wider Erwarten sensorische Auffälligkeiten (z.B. tiefschwarze Verfärbungen, Geruch

nach Teer/Öl) beim Aushub bestehender Fundamente in der Baugrube festgestellt werden.

Die **Vorhabenträgerin** sichert die Befolgung dieses Hinweises zu. Aufgrund des erheblichen Beeinträchtigungspotentials für u. a. die Schutzgüter Boden, Naturschutz, Artenschutz und Mensch ist dies in diesem Beschluss als Nebenbestimmung festzusetzen (**Nebenbestimmung 4.3.6**).

8.4.7 Lagerung von Bodenmaterial

In seiner Stellungnahme weist das **Landratsamt Zollernalbkreis** darüber hinaus darauf hin, dass abgetragenes bzw. ausgehobenes Bodenmaterial in Bodenmieten zu lagern ist. Es sind gesonderte Mieten für Ober- und Unterboden anzulegen. Ggf. ist die Anlage mehrerer Unterbodenmieten notwendig. Die Mieten sind verdichtungsfrei und erosionsgeschützt anzulegen. Die Höhe der Mieten darf 2 m für Oberboden und 4 m für Unterboden nicht überschreiten.

Die **Vorhabenträgerin** verweist in ihrer Erwiderung diesbezüglich darauf hin, dass gemäß der Empfehlung im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Maßnahme V1) die Vorhabenträgerin im Rahmen der Baumaßnahme auf den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung setzt. Die genannten maximalen Höhen der anzulegenden Mieten werden gemäß DIN 19731 eingehalten und vor Verdichtungen und Erosion geschützt.

Die Einhaltung der DIN 19731 wurde in diesem Beschluss in **Nebenbestimmung 4.3.2** als verbindlich festgesetzt.

8.4.8 Minimierung der Flächenbeanspruchung

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** schlägt als Nebenbestimmung betreffend den Bodenschutz zudem vor, dass das unnötige Befahren oder Zerstören von Oberboden auf verbleibenden und angrenzenden Freiflächen als nicht zulässig erklärt wird.

Die **Vorhabenträgerin** sichert diesbezüglich zu, die zu nutzenden Flächen auf das notwendige Minimum zu reduzieren und die Befahrung/Zerstörung von Oberboden abseits dieser Fläche zu vermeiden.

Insofern wird auf die **Nebenbestimmung 4.3.8** verwiesen.

8.4.9 Entsorgung anfallenden Bauschutts

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass anfallender Bauschutt ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Eine Nutzung als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) ist nicht gestattet. Durchmischung mit zu verwertendem Bodenmaterial ist zu verhindern.

Die **Vorhabenträgerin** sichert die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung anfallenden Bauschutts im Rahmen der Baumaßnahme zu.

Auf die **Nebenbestimmung 4.3.9** dieses Beschlusses wird insofern verwiesen.

8.4.10 Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den rechtswirksamen Planfeststellungsbeschluss vor Baubeginn an die E-Mailadresse Bauamt@zollernalbkreis.de zu übermitteln (**Zusage 5.1.2**).

8.4.11 Ergebnis

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist festzustellen, dass

8.5 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Auch das **Landratsamt Zollernalbkreis** bestätigte in seiner Stellungnahme vom 26.06.2023, dass eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der Biotope nicht erfolgt. Dies rührt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde maßgeblich aus der sorgfältigen Variantenwahl.

Im Übrigen dient die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme V3 dazu, dass die angrenzende FFH-Mähwiese nicht tangiert wird.

8.6 Schutzgut Hydrogeologie

Das **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

Die **Vorhabenträgerin** hat diesen Hinweis zu Kenntnis genommen.

Auf **Zusage 5.2** wird verwiesen.

8.7 Schutzgut Wasser

8.7.1 Wasserrechtliche Anforderungen

Die Erteilung aller wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen ist vom Planfeststellungsbeschluss umfasst, § 75 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 LVwVfG; die Entscheidungen werden konzentriert. Lediglich für eine vorhabenbedingte Gewässerbenutzung gilt die Sonderregelung des § 19 WHG, die beim vorliegenden Vorhaben aber nicht zum Tragen kommt.

Bzgl. der vorhandenen Grundwassersituation geben Bestandsdaten einer Messstelle, welche zwischen den geplanten Maststandorten 37A und 38A gelegen ist, einen Grundwasserstand von 416,05 mNN an. Da die Geländeoberkante von Mast 37A auf 483,29 m üNN und 38A auf 493,90 m üNN und die Fundamentunterkanten nur maximal 8 Meter unter der Geländeoberkante geplant sind, ist nicht davon auszugehen, dass Grundwasser im Rahmen der Maßnahme angetroffen wird. Es bedurfte daher im Vorfeld keiner Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Zollernalbkreis, welche inhaltlich in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss übernommen hätte werden können.

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss wird nach Maßgabe der wassertechnischen und sonstigen Planunterlagen vorsorglich die wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Wassergesetz für Baden-Württemberg für den Fall erteilt, dass bei Erkundungsbohrungen oder während der späteren Ersatzbaumaßnahme Grundwasser angetroffen wird. Insofern wird auf A.2 verwiesen.

8.7.2 Grundwasserschutz

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** betont in seiner Stellungnahme, dass die Baumaterialien im Hinblick auf die Anforderungen des Grundwasserschutzes und der geohydraulischen Eignung zu wählen sind. Es dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die keine Schadstoffe ins Grundwasser abgeben.

Die **Vorhabenträgerin** sagt zu, hierauf zu achten. Ein Schadstoffeintrag ins Grundwasser wird hierdurch ausgeschlossen.

Aufgrund des erheblichen Gefahrenpotentials von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser wurde diese Thematik in die **Nebenbestimmung 4.4.1** gefasst.

8.7.3 weitere Bestimmungen zum Wasserschutz – Landratsamt Zollernalbkreis

Entsprechend den Ausführungen unter **B.7.2** dieses Beschlusses werden darüber hinaus folgende Hinweise des Landratsamtes Zollernalbkreis für verbindlich erklärt:

- Überschüssiger Beton ist schadlos (beispielsweise in einem flüssigkeitsdichten Container) zu entsorgen (**Nebenbestimmung 4.4.2**).
- Betonier — und Bohrarbeiten sind fachgerecht auszuführen, wobei darauf zu achten ist, dass keine Zementsuspension, Schalölle oder andere wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen (**Nebenbestimmung 4.4.3**).
- Es dürfen keine wassergefährdenden Bohrhilfsmittel verwendet werden (**Nebenbestimmung 4.4.4**).
- Behälter zur Vorhaltung von wassergefährdenden Betriebs- und Schmierstoffen sind in dichten Wannen gleichen Inhalts zu lagern (**Nebenbestimmung 4.4.5**).
- Bohrplätze sind so anzulegen, dass beim Herrichten und beim Bohrbetrieb keine Verschmutzung des Untergrundes sowie des Grund- und Oberflächenwassers erfolgt. Wenn Schlammgruben angelegt werden, sind diese so abzudichten, dass weder Spülung noch Bohrklein in den Untergrund oder in den Vorfluter gelangen können (**Nebenbestimmung 4.4.6**).

Die **Vorhabenträgerin** führt insoweit ergänzend aus, dass eine Verschmutzung des Untergrundes und des Oberflächenwassers durch Auffangen der Bohrflüssigkeiten vermieden wird.

Grundwasser ist im Rahmen der Maßnahme auf Grundlage der durchgeführten Baugrunduntersuchung und Bestandsinformationen nicht zu erwarten. Sollte wider Erwarten Grundwasser angetroffen werden, so ergreift die Vorhabenträgerin entsprechende Maßnahmen, die eine Verschmutzung des Grundwassers im Rahmen der Bohrungen verhindern.

8.8 Geotechnik

8.8.1 Planungsgrundlagen

Das **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als

Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks (Trigonodusdolomit) und des Unteren Keupers (Erfurt-Formation), die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen und Lösslehm überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Es ist bei der Planung auf einen nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessenden Abstand zu den Rändern des Rohstoffabbaugebietes zu achten.

Die **Vorhabenträgerin** sichert zu, bei der Planung entsprechende Kriterien bei der Auswahl des Standortes und der herzustellenden Fundamente berücksichtigt zu haben. Ein ausreichender Abstand zu den Rändern wurde nach fels- und bodenmechanischen Kriterien ausgewählt (**Zusage 5.2**).

8.8.2 objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020

Das **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** empfiehlt in seiner Stellungnahme, dass bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt werden.

Diese Empfehlung wurde von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen. Sie betont, dass im Rahmen der Planung entsprechende geeignete Ingenieurbüros beteiligt und Baugrunduntersuchungen vorgenommen wurden, die eine Standsicherheit der Maste untersuchen und bestätigen konnten.

8.9 Mineralische Rohstoffe

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben. Diese Ansicht vertritt ebenfalls das **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** in seiner Stellungnahme und verweist auf die fehlende Absicht einer weiteren Ausdehnung des Steinbruchs in nördliche Richtung.

8.10 Bergbau

Von bergbehördlicher Seite des **Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** bestehen gegen das Vorhaben keine Einwendungen. Auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bestehen insofern keine dem Vorhaben entgegenstehende Bedenken.

8.11 Geotopschutz

Wie das **Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** in seiner Stellungnahme verdeutlicht werden im Bereich der Planflächen selbst Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Im angrenzenden Steinbruch liegt das Geotop Nr. 6521. Ergänzend verweist die Fachbehörde auf sein Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Die **Vorhabenträgerin** hat diesen Hinweis zu Kenntnis genommen.

8.12 Straßen- und Radwegebau

Das **Landratsamt Zollernalbkreis** weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass laut vorliegendem Lageplan vom 05.07.2023 qualifizierte Straßen von der dargestellten Baumaßnahme nicht direkt betroffen sind, da diese mehrere hundert Meter weit entfernt liegen. Sollten dennoch qualifizierte Straßen durch ergänzende Baumaßnahmen betroffen werden (z.B. Kabeltausch), so ist die Straßenmeisterei Balingen im Vorfeld darüber zu informieren (Sperrung/ Sicherungsmaßnahmen etc.).

Auch die **Vorhabenträgerin** geht nicht davon aus, dass qualifizierte Straßen betroffen sind. Sollten wider Erwarten doch qualifizierte Straßen betroffen sein (z.B. temporäre Sperrung während der Bauausführung), wird die Vorhabenträgerin die

Straßenmeisterei Balingen frühzeitig informieren und beteiligen (**Nebenbestimmung 4.5**).

9. Private Belange

Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Es ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von Grundeigentum soweit wie möglich vermieden wurde. Auch das Vorhaben insgesamt ist flächensparend geplant.

10. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für das beantragte Vorhaben erlassen werden.

Eine Planung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist planerisch gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der vom EnWG allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht. Nach § 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit insbesondere mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Erforderlich ist eine Planung dabei nicht erst im Sinne ihrer Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie im Hinblick auf diese Ziele vernünftigerweise geboten ist. Diese Feststellung setzt eine Bedarfsprognose voraus.

Das Vorhaben dient der zuverlässigen Gewährleistung der regionalen Versorgungssicherheit. Der Neubau der Masten 37A und 38A ist besonders erforderlich, da die vier Stromkreise, welche bis zum Hangrutsch im November 2021 auf den Masten 37 und 38 geführt wurden, auf zwei Notgestänge umgelegt werden mussten (Provisorien CP1 und CP2). Das geplante Vorhaben löst damit sehr umweltschonend die temporäre Lösung ab, damit eine langfristige, zuverlässige regionale Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann. Den gesetzlichen Vorgaben des EnWG wird zudem entsprochen.

Varianten, die besser geeignet wären, die energiewirtschaftlichen Ziele zu erreichen, und dabei nachteilig betroffene Belange gleichermaßen schonen, oder Varianten, die unter Abstrichen am Zielerfüllungsgrad nachteilig betroffene Belange insgesamt besser schonen würden, sind nicht ersichtlich. Der Planung stehen weder

Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Insgesamt handelt es sich um eine Planung, die allen betroffenen privaten und öffentlichen Belangen gemäß dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht Rechnung trägt.

Dies resultiert unter anderem daher, dass weitläufige Waldüberspannungen aufgrund der sorgfältigen Variantenwahl vermieden werden können. Außerdem sieht die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, welche die vom Vorhaben (potentiell) betroffenen Schutzgüter, in hinreichendem Maße schützen. Zudem sind die bauzeitlichen Auswirkungen des Vorhabens in räumlicher und zeitlicher Hinsicht gering.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit eine bessere, umweltschonendere Ausführungsvariante nicht ersichtlich ist.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Netzausbau bzw. die Wiederherstellung eines zuverlässigen Stromnetzes dem Klimaschutz dienen, da hierdurch der Transport von klimafreundlichem Strom gewährleistet werden kann.

Dem Antrag der Vorhabenträgerin kann daher entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

C. Gebühren- und Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss ist gemäß §§ 1, 3 ff. des Landesgebührengesetzes (LGebG) eine Gebühr zu erheben, welche die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Gebühr bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim Klage erhoben werden.

Nach § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Friedrichsohn

Anlage: Im Anhörungsverfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Referat Infra I 3
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Abteilung 6 - Energiewirtschaft
Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 – Forstdirektion
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 2 Referat 21
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 3 - Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen Referat 32
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr
Regierungspräsidium Tübingen Abteilung 5 - Umwelt Referat 51
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Landesnaturausschuss Baden-Württemberg e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.
NaturFreunde Württemberg Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
Schwäbischer Albverein e.V.
Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Alpenvereins e.V.
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V
Netze-Gesellschaft Südwest mbH
terranets bw GmbH
Vodafone BW GmbH Zentrale Planung
Industrie und Handelskammer Reutlingen
Landratsamt Zollernalbkreis
BUND - Regionalverband Neckar-Alb
Regionalverband Neckar-Alb
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 32
NetCom BW GmbH
Stadt Haigerloch